



Obergericht

Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz

Handbuch Abklärungen

Aarau, 1. Januar 2015

Version 2.1

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Koordinationsperson der Gemeinde	2
1.1 Gemeinderat bestimmt Koordinationsperson und ihre Stellvertretung	2
1.2 Aufgaben der Koordinationsperson	2
2 Koordinationsperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	4
3 Gefährdungsmeldungen	5
3.1 Selbstmeldungen/Gefährdungsmeldungen Dritter an die Gemeinde (Koordinationsfunktion der Gemeinde § 1 V KESR)	5
3.2 Gefährdungsmeldungen durch die Gemeinde selber oder andere Behörden	8
3.3 Wann liegt eine Gefährdung vor?	8
3.4 Was ist bei einer Gefährdungsmeldung zu beachten?.....	10
3.5 Drei Mustervorlagen zur Aufnahme von Gefährdungsmeldungen	10
4 Abklärungen	17
4.1 Rolle der Gemeinden bei den Abklärungen	17
4.2 Abgrenzung des Abklärungsauftrags von anderen Beweismitteln	17
4.3 Detaillierter Abklärungsauftrag	18
4.4 Prozessablauf Amts- oder Sozialbericht	19
4.5 Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinden.....	20
4.6 Kosten im Abklärungsverfahren	21
5 Amtsbericht	22
5.1 Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 1 V KESR	22
5.2 Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 2 V KESR	22
5.3 Verfasser/in des Amtsberichts.....	23
5.4 Mustervorlage Amtsbericht.....	23
6 Sozialbericht	26
6.1 Grundsätze	27
6.2 Auftrag des Familiengerichts: Themenbereiche und mögliche Fragestellungen	27
6.3 Mustergliederung Sozialberichte Erwachsenen- und Kindesschutz	30
6.3.1 Mustergliederung Sozialbericht Erwachsenenschutz	31
6.3.2 Mustergliederung Sozialbericht Kindesschutz	34
6.4 Erklärende Ausführungen zu den Begriffen aus den Mustervorlagen	37
6.4.1 (Problem-) Beschreibungen.....	37
6.4.2 (Problem-) Erklärungen	38
6.4.3 (Problem-) Bewertungen	39
6.5 Abklärungsmethodik.....	40
6.6 Hinweise zur Qualitätssicherung	40
6.6.1 Vier-Augen-Prinzip: Kollegiales kritisches Gegenlesen.....	40
6.6.2 Verifikation durch die betroffenen Personen	40
7 Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern bei der Regelung der Vaterschaft, der elterlichen Sorge und des Unterhalts	41
7.1 Aufgaben der Beratungsstellen der Gemeinden.....	41

7.2	Die Änderungen im Überblick.....	41
7.3	Regelung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f ^{bis} AHVV)	43
7.4	Namensrecht bei gemeinsamer elterlicher Sorge (Art. 270a ZGB)	43
7.5	Prozessablauf	45
7.6	Weitere Informationen zu speziellen Fragen	50
7.6.1	Kindsanerkennung beim Zivilstandsamt	50
7.6.2	Beratung von Müttern, welche die Identität des Vaters des Kindes nicht bekannt geben	51
7.6.3	Besonderheiten und Hinweise, welche bei der Beratung und der Ausarbeitung der Verträge zu beachten sind.....	52
7.7	Anhang: Mustervorlagen bei einvernehmlicher Regelung.....	53

Vorwort

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Der Kanton Aargau hat bei der organisatorischen Umsetzung mit der Einsetzung der Bezirksgerichte (mit der neuen Abteilung Familiengericht) als erstinstanzliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Neuland betreten. Obwohl damit die Gemeinden als "Vormundschaftsbehörden" ihre bisherige Funktion verloren haben, spielen sie im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes weiterhin eine wichtige Rolle. Sie sind weiterhin zuständig für Abklärungen und für die Führung der Mandate mit den Berufsbeiständen. Auch werden Gefährdungsmeldungen häufig über die Sozialdienste und Schulbehörden der Gemeinden gemacht. Ferner obliegt ihnen als Aussenstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiterhin die Aufgabe, unverheiratete Eltern im Bereich der Vaterschaft, der Regelung der elterlichen Sorge und hinsichtlich Unterhaltsvereinbarungen zu beraten. Daran hat auch das am 1. Juli 2014 in Kraft getretene neue elterliche Sorgerecht nichts geändert. All dies verlangt eine gute, offene Kommunikation zwischen den Gemeinden und den Familiengerichten.

Der per 1. Januar 2015 in Kraft getretene Art. 52f^{bis} AHVV führt bereits zu einer kleineren Anpassung des Handbuchs in diesem Bereich.

Mit diesem Handbuch soll im Sinne einer Wegleitung die Kommunikation erleichtert und den Akteuren für ihre Arbeit mit Formularen und Checklisten eine Unterstützung geboten werden. Ziel muss sein, eine möglichst gleichmässige Handhabung der für die Familiengerichte notwendigen Abklärungen zu ermöglichen.

Ein Handbuch steht als Arbeitsinstrument laufend in Überarbeitung. Abläufe, die sich in der Praxis nicht bewähren, sind anzupassen und Änderungen in der Gesetzgebung einzubauen. In diesem Zusammenhang ist namentlich auf das laufende Gesetzgebungsprojekt zum Unterhaltsrecht hinzuweisen.

Wir sind allen Benutzerinnen und Benutzer dankbar für Anregungen und Hinweise zur laufenden Aktualisierung und Verbesserung dieses Handbuchs in weiteren Auflagen.

Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Aargauischen Obergerichtes

1 Koordinationsperson der Gemeinde

KOMMENTAR DES REGIERUNGSRATS ZUR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZVERORDNUNG (V KESR),
S. 2 BIS 4

§ 1 V KESR Koordinationsperson der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Koordination im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zuständige Person sowie ihre Stellvertretung.

² Er teilt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit, wer diese Funktion ausübt.

³ Die Koordinationsperson **organisiert die Entgegennahme und Erledigung der Aufträge** der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und ist **für die reibungslose Zusammenarbeit** der Gemeinde mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verantwortlich.

1.1 Gemeinderat bestimmt Koordinationsperson und ihre Stellvertretung

Für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Familiengericht kommt der Koordinationsperson der Gemeinde eine hohe Bedeutung zu. Die Koordinationsperson nimmt die Aufträge des Familiengerichts entgegen, sie koordiniert die Auftragserfüllung in der Gemeinde und hat dadurch den Überblick über den Geschäftsverkehr der Gemeinde mit dem Familiengericht.

Der Gemeinderat bezeichnet für seine Gemeinde die Koordinationsperson und ihre Stellvertretung (§ 1 Abs. 1 V KESR) und wird gebeten, die Namen dem Familiengericht mitzuteilen. Die Koordinationsperson wird in der Regel die/der **Gemeindeschreiber/in**, der/die **stellvertretende Gemeindeschreiber/in** oder der/die **Leiter/in Sozialdienst** sein.

1.2 Aufgaben der Koordinationsperson

Die Koordinationsperson erscheint im Handbuch in diversen Kapiteln. Nachfolgend werden aus dem Kommentar zur V KESR ihre wichtigsten Aufgaben wiedergegeben:

- **Entgegennahme und Erfüllung von Aufträgen des Familiengerichts zur Erstellung von Abklärungen:**
 - Die Koordinationsperson nimmt die Aufträge des Familiengerichts zur Durchführung von Abklärungen entgegen. Sie erfüllt diese entweder selbst oder gibt sie zur Erledigung weiter (gemeindeintern oder an eine Fachstelle [zum Beispiel Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle, JEFB]). Die Koordinationsperson kontrolliert die fristgerechte Erstellung der Berichte.
 - Rechtsgrundlagen: § 63 EG ZGB; § 3 bis 5 V KESR (Kommentar V KESR, S. 5 - 10)
 - vgl. Handbuch: Ziff. 4.4

- **Verfassen einer Stellungnahme des Gemeinderates in Ausübung des Anhörungsrechts:**
 - Das Familiengericht gibt der Gemeinde ein Anhörungsrecht und somit Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Gemeinde durch eine geplante Massnahme des Familiengerichts in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Es wird empfohlen, dass der Gemeinderat die Koordinationsperson für das Verfassen dieser Stellungnahme beauftragt.
 - Rechtsgrundlagen: § 64 EG ZGB; § 6 Abs. 1 V KESR (Kommentar V KESR, S. 10 - 12)
 - vgl. Handbuch: Ziff. 4.5.2

- **Anfragen des Familiengerichts nach Privatpersonen als Beiständinnen und Beiständen - Ausüben des Vorschlagsrechts:**
 - Damit die Gemeinden dem Familiengericht Privatpersonen als Beiständinnen und Beistände vorschlagen können, wird das Familiengericht - nachdem es das Profil der Beiständin oder des Beistandes definiert hat - vorzugsweise mit der Koordinationsperson Kontakt aufnehmen und nach einer geeigneten Privatperson fragen.
 - Kommt das Familiengericht zum Schluss, dass im konkreten Fall eine Berufsbeiständin bzw. ein Berufsbeistand einzusetzen ist, richtet sich die Anfrage direkt an die Berufsbeistandschaft oder an den kommunalen oder regionalen Sozialdienst.
 - Rechtsgrundlagen: § 67 Abs. 1 EG ZGB; § 7 V KESR (Kommentar V KESR, S. 12 und 13)

- **Verfassen einer (freiwilligen) Stellungnahme des Gemeinderates:**
 - Die Gemeinde hat das Recht, jederzeit eine Stellungnahme zu einem Verfahren einzureichen. Es wird empfohlen, dass der Gemeinderat die Koordinationsperson für das Verfassen dieser Stellungnahme beauftragt.
 - Rechtsgrundlagen: § 64 EG ZGB, § 6 Abs. 2 V KESR
 - vgl. Handbuch: Ziff. 4.5.3

- **Weitere Aufgaben:**
 - Teilnahme an Erfahrungsaustausch und Praxisentwicklung (§ 16 V KESR) und an Fachtagungen (§ 17 V KESR),
 - Erfassen und Weiterleiten von Gefährdungsmeldungen aus der Bevölkerung, etc. ans Familiengericht (vgl. Handbuch Ziff. 3),
 - Unterstützung im Zusammenhang mit Kostengutsprachen,
 - etc.

2 Koordinationsperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KOMMENTAR DES REGIERUNGSRATS ZUR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZVERORDNUNG (V KESR),
S. 4 UND 5

§ 2 V KESR Koordinationsperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt eine Koordinationsperson und deren Stellvertretung, die für die Beantwortung von Fragen und die Beratung der Gemeinden sowie der Beiständinnen und Beistände sorgt.

² Sie teilt den Gemeinden sowie den Beiständinnen und Beiständen mit, wer diese Funktion ausübt.

Jedes Familiengericht ist während der Bürozeiten auf einer bestimmten Telefonnummer – eine **Art Hotline** – für die Gemeinden und die Beiständinnen und Beiständen erreichbar.

- Handelt es sich um eine konkrete Frage in einem hängigen Verfahren, leitet die Koordinationsperson den Anrufer an die/den zuständige/n Richter/in weiter.
- Handelt es sich um eine allgemeine Anfrage oder Beratung, beantwortet die Koordinationsperson diese entweder selbst oder weist sie – je nach Inhalt – der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten, der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter, dem Revisorat oder einer anderen Stelle im Familiengericht zur Beantwortung zu.

Mit dieser Organisation wird sichergestellt, dass Anfragen der Gemeinden und der Beiständinnen und Beistände jederzeit und rechtzeitig und vor allem durch die kompetente Person im Familiengericht beantwortet werden.

KESB-Telefonnummer (publiziert auf der Internetseite der Gerichtsbehörden Kanton Aargau¹):

Während der Bürozeit von **8.00 - 12.00 h und 13.30 - 17.00 h**:

Familiengericht Aarau	062 836 56 36		
Familiengericht Baden	056 200 13 95	oder	056 200 13 32
Familiengericht Bremgarten	056 648 75 51		
Familiengericht Brugg	056 462 30 66		
Familiengericht Kulm	062 768 55 55		
Familiengericht Laufenburg	062 869 70 20		
Familiengericht Lenzburg	062 886 01 70		
Familiengericht Muri	056 675 85 55		
Familiengericht Rheinfelden	061 836 83 36		
Familiengericht Zofingen	062 745 12 35		
Familiengericht Zurzach	056 269 74 20		

Ausserhalb der Bürozeit ist **für Notfälle ein Pikettdienst verfügbar**. Die Pikett-Nummer ist nicht fürs Publikum bestimmt und den entsprechenden Fachstellen bekannt.

¹ https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/organisation_13/kesb_1/standorte_1/standorte_8.jsp

3 Gefährdungsmeldungen

Eine Gefährdungsmeldung ist eine Meldung an das Familiengericht (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), dass ein Kind oder eine erwachsene Person hilfsbedürftig erscheint. Jede Person kann eine Gefährdungsmeldung erstatten soweit dem nicht ein Berufsgeheimnis entgegensteht. Wer in seiner amtlichen Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist zu einer Gefährdungsmeldung verpflichtet (Art. 443 ZGB). Was unter einer Gefährdung zu verstehen ist, wird nachfolgend unter Ziffer 3.3 des Handbuches kurz umschrieben.

3.1 Selbstmeldungen/Gefährdungsmeldungen Dritter an die Gemeinde (Koordinationsfunktion der Gemeinde § 1 V KESR)

Privatpersonen können mit einer Gefährdungsmeldung direkt an das Familiengericht gelangen (Verwandte, Bekannte, Nachbarn, betroffene Person selber etc.). Es kommt aber auch vor, dass solche sich telefonisch, durch Vorsprache am Schalter oder schriftlich an die Gemeinde wenden.

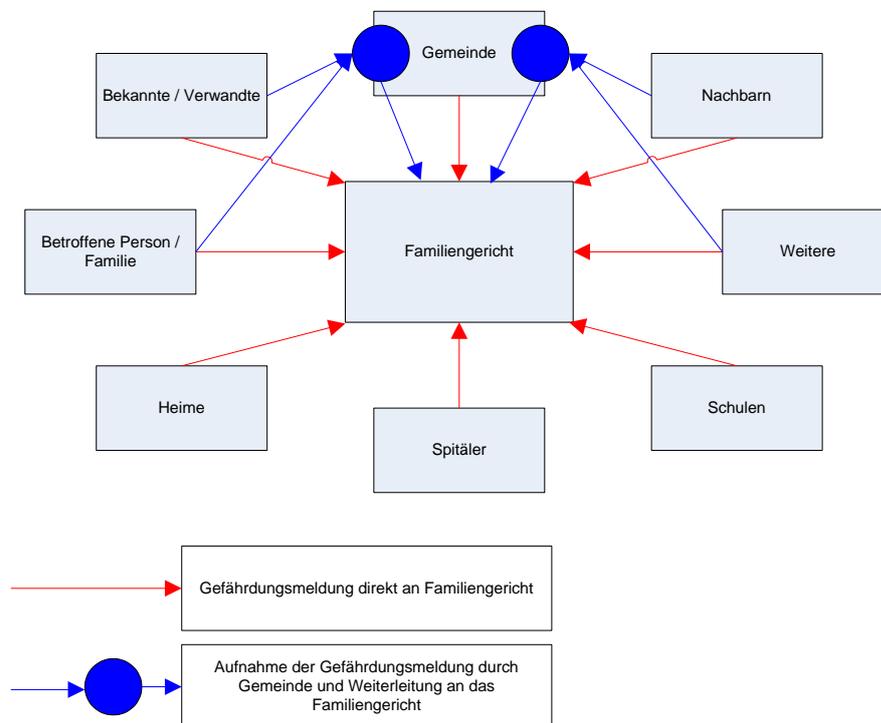
In diesem Fall darf die Gemeinde die Person nicht einfach an das Familiengericht weiterverweisen. Wenn immer möglich ist eine mündliche Meldung von der Koordinationsperson der Gemeinde (§ 1 V KESR) oder ihrer Stellvertretung aufzunehmen. Die Koordinationsperson nimmt bei oder nach Aufnahme der Meldung eine **Triage** vor: Besteht ein blosser Beratungsbedarf, so ist dieser im Rahmen der immateriellen Sozialhilfe (§ 8 SPG) von der Gemeinde bzw. den zur Verfügung stehenden Beratungsstellen (freiwillige Beratungsstellen wie Pro Senectute, Jugend- und Familienberatung oder Schulsozialarbeit) zu erfüllen (Subsidiaritätsprinzip). Liegen hingegen Schwächezustände bei Erwachsenen oder Kindswohlgefährdungen vor, die zivilrechtliche Schutzmassnahmen erforderlich machen, muss die Gefährdungsmeldung durch die Koordinationsperson der Gemeinde an das Familiengericht weitergeleitet werden.

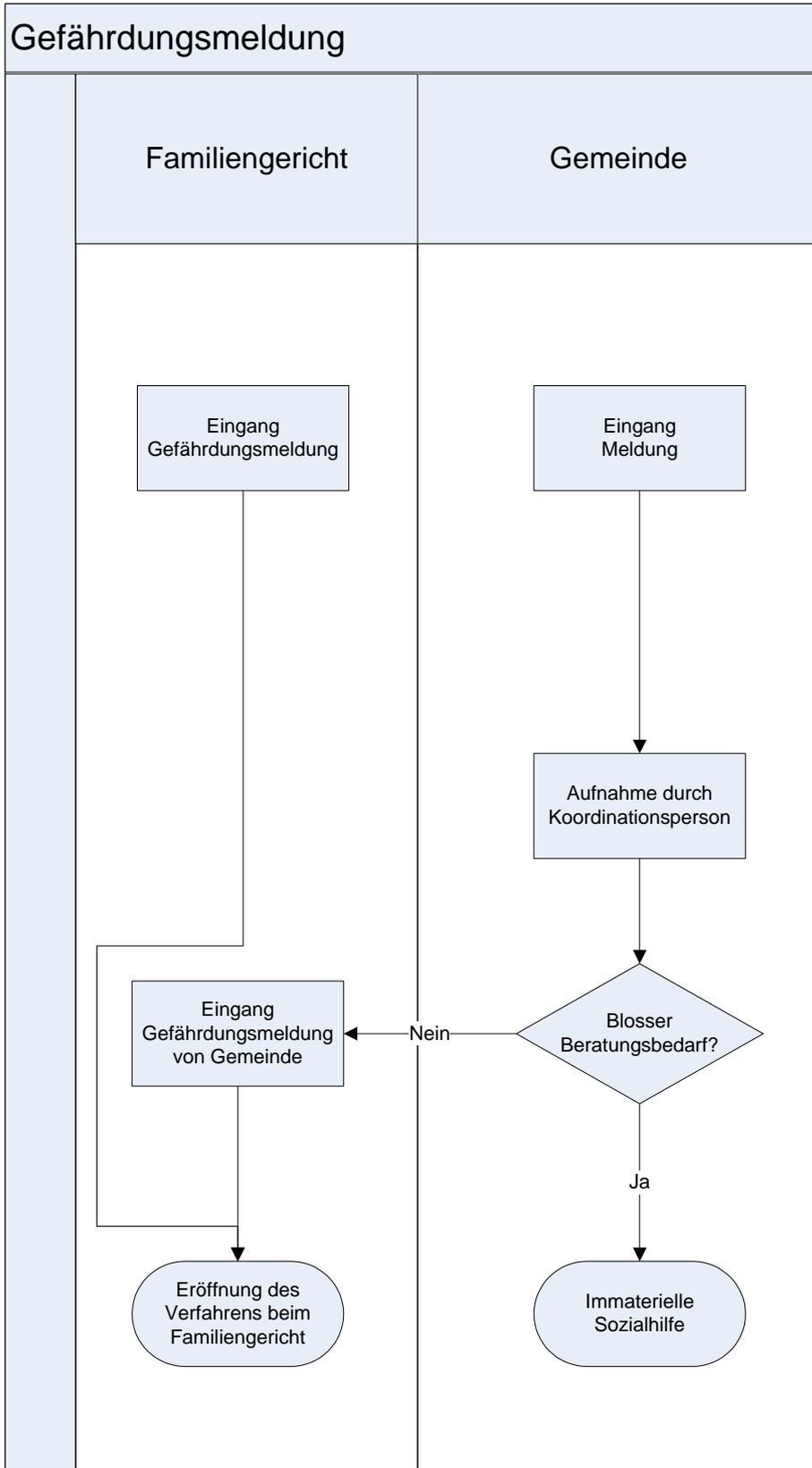
Bei der Triage hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass Selbstmeldungen oder Meldungen Dritter (z.B. von Angehörigen) bei der Gemeinde zwar häufig mit einem hohen Leidens- und Problemdruck einhergehen, jedoch relevante Gefährdungsmomente oder ein Schwächezustand teilweise erst in Rahmen einer vertraulichen Atmosphäre gegenüber den Gemeindeorganen offen dargestellt werden. Der Triage soll deshalb genügend Zeit und Sorgfalt eingeräumt werden. Die Umstände der Gefährdungsmeldung, die Dringlichkeit und Schwere der Problemstellung sowie die vorangehenden eigenen Lösungsversuche sind im Kontakt mit der sich meldenden Person genau zu erfragen.

Im Zweifelsfalle - besonders **im Kindesschutz** - soll aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht eine **Gefährdungsmeldung beim Familiengericht eingereicht** werden; es wird empfohlen, mit der Koordinationsperson des Familiengerichts (§ 2 V KESR) telefonisch Rücksprache zu nehmen.

Neben der individuellen Beschreibung der Gefährdung gibt es bestimmte Informationen, welche für die Arbeit des Familiengerichts in allen Fällen wichtig sind.

Die Koordinationsperson, welche die Gefährdungsmeldung entgegennimmt, sollte diese Informationen daher gezielt notieren und der Person, welche die Meldung erstattet, Nachfragen dazu stellen. Die Erläuterungen und Mustervorlagen in diesem Kapitel sollen dafür eine Hilfe sein. Fragen, die weder die Meldung erstattende Person noch die Gemeinde aus den ihr bereits bekannten Informationen beantworten kann, sind aber durch die Gemeinde nicht selbständig (ohne Abklärungsauftrag des Familiengerichts) abzuklären.





3.2 Gefährdungsmeldungen durch die Gemeinde selber oder andere Behörden

In manchen Fällen berät die Gemeinde die betroffenen Personen bereits im Rahmen der immateriellen Sozialhilfe oder anderer Belange (z.B. AHV-Zweigstelle; Ergänzungsleistungen, Abklärungen Unterhaltsregelungen bei Kindern etc.) und es zeigt sich, dass ein Schwächezustand oder eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Können diese Gefährdungslagen nicht durch die Hilfe der Gemeinde selber gemildert oder behoben werden, so hat die Gemeinde zunächst zu prüfen, ob andere wirksame subsidiäre Leistungen von **Fachpersonen** oder **Fachstellen** erschlossen werden können. Auch hier gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Fachgerechte Hilfen im Bereich Kinderschutz können beispielsweise durch die Jugend- und Familienberatungsstelle der Bezirke, kommunale und regionale Sozialdienste, Schulpsychologische Dienste, Erziehungsberatungsstellen, Beratungsdienste Aargau, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinderschutzgruppe, niedergelassene Kinder- / Jugendpsychologen / Psychiater etc. geleistet werden. Schulrechtliche Unterstützungen (Sonderschulung, Schulsozialarbeit etc.) und jugendstrafrechtliche Massnahmen im Falle von strafbaren Handlungen können ebenfalls geeignet sein, eine Gefährdung abzuwenden. Die Integrität von Kindern ist durch übergeordnete Rechtsnormen besonders geschützt. **Im Zweifelsfalle** hat die Gemeinde beim Familiengericht eine **Gefährdungsmeldung einzureichen**.

Im Bereich Erwachsenenschutz können Schuldenberatungsstellen, Hilfswerke, kirchliche Sozialdienste, Pro Infirmis, Pro Senectute, Lungenliga und weitere Einrichtungen subsidiär wirken und dabei helfen, den Schwächezustand zu mildern oder zu beheben.

Sind keine geeigneten anderen Massnahmen ersichtlich, hat die Gemeinde eine Gefährdungsmeldung an das Familiengericht zu erstatten.

Andere öffentliche Behörden oder private Stellen, welche im Rahmen ihrer Arbeit die Hilfsbedürftigkeit einer Person erkennen, erstatten ebenfalls selbständig und direkt Gefährdungsmeldung an das Familiengericht.

Zu Gefährdungsmeldungen der Schulen: vgl. den kantonalen Leitfaden zur Zusammenarbeit der Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:

<https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Schwierige-Situationen-Notfaelle/kindeswohl/Seiten/default.aspx>

3.3 Wann liegt eine Gefährdung vor?

Was ist eine Gefährdung bei Kindern?

Eine Gefährdungsmeldung sollte erstattet werden, wenn ein Kind körperlich, psychisch oder sexuell direkt oder in seiner Entwicklung ernsthaft bedroht ist. Nicht erforderlich ist, dass sich die Gefahr bereits verwirklicht hat. Unerheblich sind deren Ursachen. Sie können in einem Fehlverhalten oder in der Persönlichkeit der Eltern, des Kindes oder der weiteren Umgebung liegen. Warnzeichen für eine Gefährdung sind beispielsweise: Mangelhafte Betreuung und Aufsicht, ungenügende Förderung des Kindes (kein Schulbesuch etc.), mangelnde Hygiene,

Störungen im sozialen oder sittlichen Bereich (Einsperren, sexuelle Ausbeutung etc.), Behinderungen (und damit spezifische Bedürfnisse, die nicht erfüllt werden können), unerklärliche Verletzungen (bspw. Striemen am Rücken), nicht altersgemässes Verhalten (sexualisiertes Verhalten, ausgeprägte Passivität, Sucht etc.) sowie fehlende Integration in Gleichaltrigen-gruppen (das Kind hat keinerlei Kontakte ausserhalb der Familie). Die wichtigsten Formen der Kindswohlfährdung sind:

- Vernachlässigung
- Misshandlung (körperlich/seelisch)
- sexueller Missbrauch
- Autonomiekonflikte (Ablösekonflikte zwischen den Eltern und ihren heranwachsenden Kindern)
- Elternkonflikte ums Kind (z.B. Besuchsrechtskonflikte, strittige elterliche Sorge, Konflikte zwischen Eltern und Pflegeeltern)

Selbstverständlich gehören auch entsprechende Aussagen des Kindes selbst oder seiner "Gspänli" zu den Warnzeichen. Meistens sind die Ursachen der Kindswohlfährdung auf der Ebene von elterlichen/familiären Problemen festzustellen. Zu denken ist dabei an:

- Alkohol- und Drogenkonsum der Eltern
- Unerfahrenheit der Eltern (junge Eltern)
- Kriminalität der Eltern; häusliche Gewalt (auch indirektes Erleben der Kinder)
- Mehrfachgeburten
- psychische Probleme der Eltern; psychische Probleme der Mutter nach der Geburt
- soziale Probleme (Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Existenzprobleme)
- soziale Isolation der Familie
- Scheidung/Trennung

Was ist eine Gefährdung bei Erwachsenen?

Eine Gefährdungsmeldung sollte erstattet werden, wenn eine Person auf Grund eines ernsthaften Schwächezustands (z.B. psychische Störung, geistige Behinderung, Suchtprobleme, Demenz) Unterstützung benötigt, welche weder ihr privates Umfeld noch private oder öffentliche Beratungs- oder Sozialdienste leisten können.

Wie ist bei Meldungen von Eltern vorzugehen, dass ihr geistig behindertes Kind demnächst volljährig wird?

Geistig behinderte Kinder brauchen meist keine kindesschutzrechtlichen Massnahmen, weil sich ihre Eltern umfassend um ihr Wohl kümmern. Wird das Kind volljährig, endet das Sorgerecht der Eltern. Soweit das Kind seine Angelegenheiten ab diesem Zeitpunkt nicht selbständig besorgen kann, bestellt ihm das Familiengericht als Erwachsenenschutzbehörde einen Beistand für seine rechtliche Vertretung und/oder für die Verwaltung seines Vermögens und Einkommens. Das Familiengericht muss von der Hilfsbedürftigkeit und anstehenden Volljährigkeit des Kindes zuerst allerdings Kenntnis erhalten. Die Gemeinde hat daher, wenn sich die Eltern in dieser Situation an sie wenden, die Meldung wie bei gewöhnlichen Gefährdungsmeldungen aufzunehmen und an das Familiengericht weiterzuleiten. Als Bei-

stand kann das Familiengericht je nach Eignung einen Elternteil, einen Berufsbeistand oder eine andere Person ernennen.

3.4 Was ist bei einer Gefährdungsmeldung zu beachten?

Eine Gefährdungsmeldung sollte kurz, prägnant und sachlich sein.

Ehrverletzende und emotionale Aussagen gehören nicht in eine Gefährdungsmeldung.

Zentral sind konkrete Beobachtungen (mit Zeitangabe), aus denen sich der Verdacht auf eine Gefährdung ergibt.

Vermutungen und Informationen vom Hörensagen sind als solche zu bezeichnen.

Die Gefährdungsmeldung wird Teil der Akten des Familiengerichts und kann deshalb später auf Ersuchen in der Regel auch von der hilfsbedürftigen Person eingesehen werden. Die Person, welche die Gefährdungsmeldung erstattet, kann allerdings zu ihrem Schutz verlangen, dass ihr Name geheim gehalten wird. Dieser Schutz wird soweit möglich gewährt, kann aber nicht absolut garantiert werden (keine Geheimhaltung, wenn das Familiengericht oder bei einem Weiterzug die Beschwerdeinstanz das Interesse der betroffenen Person an Akteneinsicht höher werten als jenes der meldenden Person an der Geheimhaltung). Auch anonyme Gefährdungsmeldungen müssen von den Gemeinden entgegengenommen und den Familiengerichten weitergeleitet werden. Wenn immer möglich ist die meldende Person aber zur Bekanntgabe ihrer Identität zu motivieren. Die Person, welche die Gefährdungsmeldung erstattet, wird vom Familiengericht in der Regel nicht über den weiteren Verlauf der Abklärungen und allenfalls getroffene Massnahmen informiert (Amtsgeheimnis gem. Art. 451 Abs. 2 ZGB).

3.5 Drei Mustervorlagen zur Aufnahme von Gefährdungsmeldungen

Beim Ausfüllen bitte stets die aktuelle Version benutzen. Die Mustervorlagen sind auf der Homepage des Kantons unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/gemeinden_3/handbuch_abklaerungen/handbuch_abklaerungen_1.jsp

- Formular zur Aufnahme einer Gefährdungsmeldung bei Kindern
- Formular zur Aufnahme einer Gefährdungsmeldung bei Erwachsenen
- Formular zur Aufnahme einer Meldung von Eltern, wonach ein geistig behindertes Kind in Kürze volljährig und voraussichtlich erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen benötigen wird (z.B. Bestellung einer Beiständin oder eines Beistandes)



Kindes- und Erwachsenenschutz

Formular zur Aufnahme einer Gefährdungsmeldung bei Kindern

Das Formular ist nur soweit auszufüllen, wie dies auf Grund der Angaben der meldenden Person oder der bereits in der Gemeinde vorhandenen Informationen möglich ist. Weitere Abklärungen durch die Gemeinde sind in diesem Stadium nicht vorzunehmen.

Personen

Angaben zur Person, welche die Meldung erstattet

Vorname und Name:	
Strasse / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Tel. Nr.:	
e-mail:	
Erreichbarkeit für Rückfragen:	
Beziehung zum betroffenen Kind:	

Angaben zum betroffenen Kind

Vorname und Name:	
Geschlecht:	
Geburtsdatum:	
Aktuelle Wohnadresse (Str. / Nr. / PLZ / Ort):	
falls abweichend: Aktueller Aufenthaltsort (Bei wem? / Str. / Nr. / PLZ / Ort):	
Name, Adresse und Zivilstand beider Eltern:	
Sorgerechtsinhaber:	
Name / Alter / Wohnadresse von Geschwistern:	
Schule / Kindergarten / Kinderkrippe und Name der hauptsächlichen Lehr- / Betreuungsperson / Schulleitung	

Angaben zur Mitarbeiterin / zum Mitarbeiter der Gemeinde, der die Gefährdungsmeldung aufgenommen hat

Vorname und Name:	
Funktion:	
Tel. Nr.:	
e-mail:	
Erreichbarkeit für Rückfragen:	

Inhalt

Was ist geschehen?

*Möglichst konkrete **eigene** Beobachtungen mit Zeitangabe, Angaben über Dauer und Häufigkeit der Vorkommnisse. Vermutungen und Informationen vom Hörensagen sind als solche zu bezeichnen.*

--

Gibt es weitere Personen, welche das Vorgefallene bestätigen können (inkl. Personalien)?

--

Sind bereits andere Stellen damit befasst (Öffentliche oder private Beratungs- oder Sozialhilfestellen, Medizinalpersonen, Polizei oder Strafverfolgungsbehörden)?

--

Wissen die Kindseltern / das Kind von der Gefährdungsmeldung?

Ja Nein

Falls ja, wie haben sie darauf reagiert?

--

Welche Personen **könnten** bei der Behebung der Gefährdung ev. Unterstützung leisten (Name, Adresse, Beziehung / Kontakt / ev. Verwandtschaftsverhältnis zum Kind?)

--

Bei fremdsprachigen Eltern: Kann mit ihnen eine Unterhaltung auf Deutsch geführt werden?

Ja Nein

Falls nein:

Muttersprache der Eltern:

Kenntnisse anderer Fremdsprachen der Eltern:

--	--

Weitere relevante Informationen?

--

Schätzt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Gemeinde den Schutzbedarf als besonders dringlich ein (z.B. Gefährdung von Kleinkindern)?

Ja Nein

Wenn ja, Gefährdungsmeldung sofort Familiengericht telefonisch ankündigen und per Fax senden.

Beilagen (von der Gefährdungsmeldung erstattenden Person eingereichte Dokumente):

-
-
-

Zusatzfrage, falls Gemeindemitarbeitende selber in ihrer amtlichen Tätigkeit (z.B. Sozialhilfe) die Gefährdung entdeckt haben: Wurde von der Gemeinde gegen die Gefährdung bereits etwas unternommen? Wenn ja, was?

--

Ort, Datum

Unterschrift:

.....



Kindes- und Erwachsenenschutz

KANTON AARGAU

Formular zur Aufnahme einer Gefährdungsmeldung bei Erwachsenen

Das Formular ist nur soweit auszufüllen, wie dies auf Grund der Angaben der meldenden Person und der bereits auf der Gemeinde vorhandenen Informationen möglich ist. Weitere Abklärungen durch die Gemeinde sind in diesem Stadium nicht vorzunehmen.

Personen

Angaben zur Person, welche die Meldung erstattet

Vorname und Name:	
Strasse / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Tel. Nr.:	
e-mail:	
Erreichbarkeit für Rückfragen:	
Beziehung zur betroffenen Person:	

Angaben zur betroffenen Person

Vorname und Name:	
Geschlecht:	
Geburtsdatum:	
Aktuelle Wohnadresse (Str. / Nr. / PLZ / Ort):	
Arbeitgeber / Arbeitsort:	
Hausarzt:	

Angaben zur Mitarbeiterin / zum Mitarbeiter der Gemeinde, der die Gefährdungsmeldung aufgenommen hat

Vorname und Name:	
Funktion:	
Tel. Nr.:	
e-mail:	
Erreichbarkeit für Rückfragen:	

Inhalt

Weshalb erscheint die betroffene Person hilfsbedürftig?
*Möglichst konkrete **eigene** Beobachtungen mit Zeitangabe, Angaben über Dauer und Häufigkeit des Schwächezustands. Vermutungen und Informationen vom Hörensagen sind als solche zu bezeichnen*

Sind Umstände oder Fähigkeiten der betroffenen Person oder ihres Umfelds bekannt, welche die Hilfsbedürftigkeit mindern oder beheben können?

Gibt es wichtige Bezugspersonen der betroffenen Person?

Sind bereits andere Stellen mit der Unterstützung der betroffenen Person befasst (Öffentliche oder private Beratungs- oder Sozialhilfestellen, Medizinalpersonen)?

Ja Nein

Falls ja, welche?

Weiss die betroffene Person von der Gefährdungsmeldung?

Ja Nein

Falls ja, wie hat sie darauf reagiert?

Falls die betroffene Person eine fremde Muttersprache hat: Kann mit ihr eine Unterhaltung auf deutsch geführt werden?

Ja Nein

Falls nein:

Muttersprache:	<input type="text"/>
Kenntnisse anderer Fremdsprachen:	<input type="text"/>

Weitere relevante Informationen?

Schätzt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Gemeinde den Schutzbedarf als besonders dringlich ein?

Ja Nein

Wenn ja, Gefährdungsmeldung sofort Familiengericht telefonisch ankündigen und per Fax senden.

Beilagen (von der Gefährdungsmeldung erstattenden Person eingereichte Dokumente):

- <input type="text"/>
- <input type="text"/>
- <input type="text"/>

Zusatzfrage, falls Gemeindemitarbeitende selber in ihrer amtlichen Tätigkeit (z.B. Sozialhilfe) die Gefährdung entdeckt haben: Wurde von der Gemeinde gegen die Gefährdung bereits etwas unternommen? Wenn ja, was?

Ort, Datum

Unterschrift:



Kindes- und Erwachsenenschutz

KANTON AARGAU

**Formular zur Aufnahme einer Meldung von Eltern, wonach ein geistig
behindertes Kind in Kürze volljährig und voraussichtlich
erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen benötigen wird (z.B. Bestellung
eines Beistands)**

Personen

Eltern

Vorname und Name:	
Strasse / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Tel. Nr.:	
e-mail:	
Erreichbarkeit für Rückfragen:	
Falls die Eltern fremdsprachig sind: Sprachen, in denen sie sich unterhalten können:	

Angaben zur betroffenen Person

Vorname und Name:	
Geschlecht:	
Geburtsdatum:	
Aktuelle Wohnadresse (soweit zutreffend: Name der Institution: Str. / Nr. / PLZ / Ort):	
Arbeitgeber / Arbeitsort:	

Angaben zur Mitarbeiterin / zum Mitarbeiter der Gemeinde, der die Meldung aufgenommen hat

Vorname und Name:	
Funktion:	
Tel. Nr.:	
e-mail:	
Erreichbarkeit für Rückfragen:	

Inhalt

Weshalb benötigt die Person ab Volljährigkeit Unterstützung durch eine
Erwachsenenschutzmassnahme?

*Kurze, stichwortartige Beschreibung des Gesundheitszustands, der Schulbildung, der Fähigkeiten und
Defizite der betroffenen Person.*

--

Haben die Eltern / ein Elternteil Interesse, selber Beistand ihres Kindes zu werden? Falls ja, welcher
Elternteil?

*Ob die Beistandschaft im Falle ihrer Bereitschaft dazu auf die Eltern übertragen wird, entscheidet das
Familiengericht gestützt auf die Eignung der Eltern und das wohlverstandene Interesse der
schutzbedürftigen Person. Vor einer definitiven Zusage werden die Eltern vom Familiengericht
detailliert über die Aufgaben und Pflichten eines Beistands aufgeklärt.*

--

*Detaillierte Angaben zu den Lebensumständen der betroffenen Person sind für diese Meldung nicht
erforderlich. Das Familiengericht wird für die weitere Abklärung entweder direkt mit den Eltern Kontakt
aufnehmen und/oder der Gemeinde einen detaillierten Abklärungsauftrag erteilen.*

Beilagen (von den Eltern eingereichte Dokumente, bsp. aktueller Arztbericht):

-
-
-

Ort, Datum

Unterschrift:

ANSICHTSEXEMPLAR

4 Abklärungen

4.1 Rolle der Gemeinden bei den Abklärungen

BOTSCHAFT DES REGIERUNGSRATS AN DEN GROSSEN RAT VOM 27. APRIL 2011 ZUR 1. BERATUNG DER NEUEN BESTIMMUNGEN DES EG ZGB, ZIFFER 8.5.4, S. 54 F.

§ 63 EG ZGB Abklärungen durch die Gemeinden

¹ Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.

² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Dabei stellen sie den Datenschutz sicher.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet sie nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

KOMMENTAR DES REGIERUNGSRATS ZUR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZVERORDNUNG (V KESR), S. 5 FF.

§ 3 Abs. 1 V KESR Abklärungen

¹ Die Abklärungen der Gemeinden erfolgen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen eines Amts- oder eines Sozialberichts.

Im Zusammenhang mit den Abklärungen erfüllen die Gemeinden wichtige Aufgaben zuhanden der Familiengerichte: Sie stellen in ihren Amtsstellen Personalressourcen zur Verfügung, damit Amts- oder Sozialberichte zuhanden der Familiengerichte erarbeitet werden können. Haben die Gemeinden für die Sozialberichte gemäss § 5 Abs. 3 V KESR keine eigenen Fachpersonen zur Verfügung, beauftragen sie Dritte damit (bsp. Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle). Zudem steht ihnen ein Anhörungsrecht zu.

4.2 Abgrenzung des Abklärungsauftrags von anderen Beweismitteln

Das Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen, es zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise (Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB). Das Familiengericht hat somit von Amtes wegen alle Abklärungen zu treffen, welche zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlich sind.

Die Abklärungsgründe und der Umfang einer Abklärung können sehr unterschiedlich sein. Es ist daher die Aufgabe des Familiengerichts, der Gemeinde einen **klaren und detaillierten Abklärungsauftrag** zukommen zu lassen (§ 4 und § 5 Abs. 1 V KESR).

Das Familiengericht kann weitere Beweismittel anordnen wie bsp. das Anfordern eines Gutachtens, die Anhörung der betroffenen Person oder das Einholen von Berichten bei Dritten (bsp. Alters- und Pflegeheime). In diese Anordnungen sind die Gemeinden **nicht** involviert.

4.3 Detaillierter Abklärungsauftrag

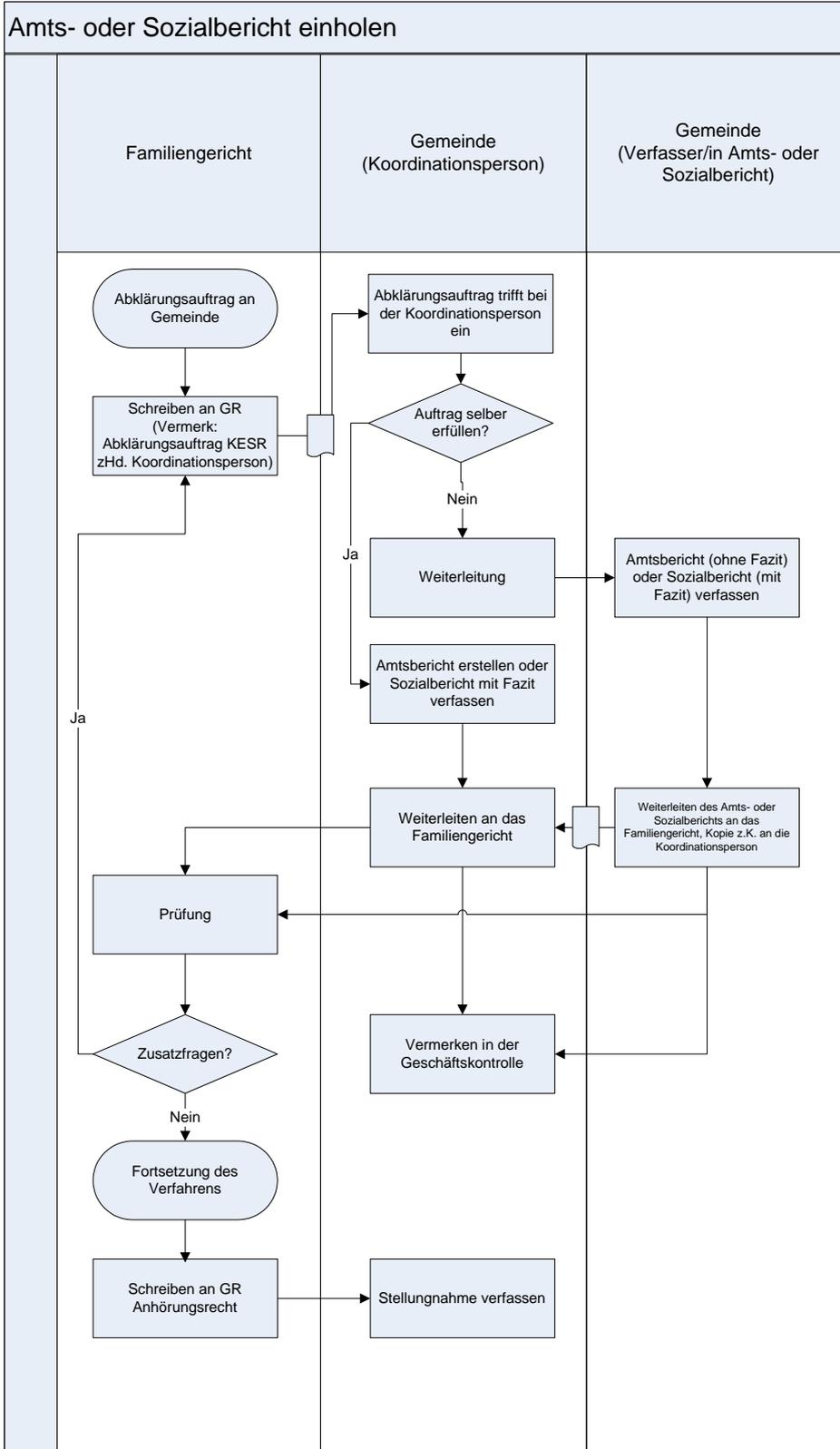
– Aufgabenbeschreibung:

Amtsbericht gemäß § 4 Abs. 1 V KESR	<ul style="list-style-type: none">– Welche Informationen benötigt das Familiengericht im Amtsbericht genau?– Diese hat das Familiengericht im Abklärungsauftrag exakt zu formulieren.– vgl. hinten Ziff. 5.1 im Handbuch
Amtsbericht gemäß § 4 Abs. 2 V KESR	<ul style="list-style-type: none">– Welche zusätzlichen Informationen benötigt das Familiengericht im Amtsbericht gemäß § 4 Abs. 2 V KESR?– Bei wem hat die Gemeinde diese zu beschaffen? Auch hier ist eine exakte Auftragserteilung nötig.– vgl. hinten Ziff. 5.2 im Handbuch
Sozialbericht	<ul style="list-style-type: none">– Welche Themen aus dem Katalog von § 5 Abs. 1 V KESR sind in einem Sozialbericht zu bearbeiten? Das Familiengericht hat die Themenbereiche zu bezeichnen.– Welche Fragestellungen sind im Sozialbericht zu bearbeiten?– vgl. hinten Ziff. 6.2 im Handbuch

- Endtermin: Bis wann müssen Amts-/oder Sozialbericht beim Familiengericht eintreffen?
- allenfalls Vorgaben zur Methodik/Vorgehensweise:
 - Ist die betroffene Person in die Abklärung im Rahmen eines Amtsberichts gemäss § 4 Abs. 2 V KESR einzubeziehen?
 - Sind aufgrund der Reaktion der betroffenen Person auf das eröffnete Verfahren bzw. die angekündigte Abklärung besondere Sicherheits- oder andere Massnahmen notwendig?
 - Weiteres?
- allenfalls spezielle Vorgaben der Art der Darstellung der Arbeitsergebnisse:
 - In der Regel können die Mustervorlagen dieses Handbuches für den Amts- und Sozialbericht verwendet werden.
 - Falls das Familiengericht eine spezielle Darstellungsweise wünscht - wie beispielsweise eine Excel-Tabelle -, ist dies im Auftrag zu definieren.
- allenfalls Besonderheiten.

Wie bereits im Kommentar zur Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung auf der Seite 8 ausgeführt, empfiehlt es sich für das Familiengericht vor der Formulierung eines Abklärungsauftrages im Einzelfall, zunächst mit der Koordinationsperson der Gemeinde Kontakt aufzunehmen und eine Erkundigung einzuholen, welche Informationen etc. bereits in der Gemeinde vorhanden sind, weil diese beispielsweise eine Person im Rahmen der immateriellen Sozialhilfe schon jahrelang betreut hat. Allenfalls genügt ein mit zusätzlichen Informationen ergänzter Amtsbericht, der schneller verfügbar und kostengünstiger ist als ein Sozialbericht.

4.4 Prozessablauf Amts- oder Sozialbericht



4.5 Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinden

4.5.1 Grundlagen

BOTSCHAFT DES REGIERUNGSRATS AN DEN GROSSEN RAT VOM 27. APRIL 2011 ZUR 1. BERATUNG DER NEUEN BESTIMMUNGEN DES EG ZGB, ZIFFER 8.6, S. 57 F.

§ 64 EG ZGB Einbezug der Gemeinde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.

² Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.

³ Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Die Gemeinde hat im Übrigen das Recht, jederzeit eine Stellungnahme einzureichen.

KOMMENTAR DES REGIERUNGSRATS ZUR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZVERORDNUNG (V KESR), S. 10 FF.

§ 6 V KESR Einbezug der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist im Sinne von § 64 Abs. 1 EG ZGB in ihren Interessen wesentlich berührt, wenn der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine direkte, mindestens vorläufige finanzielle Leistungspflicht der unterstützungspflichtigen Gemeinde bewirkt.

² Die Gemeinde hat im Übrigen das Recht, jederzeit eine Stellungnahme einzureichen.

4.5.2 Anhörungsrecht gemäss § 6 Abs. 1 V KESR

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Gemeinde im Sinne von § 64 Abs. 1 EG ZGB in ihren Interessen wesentlich berührt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine direkte, mindestens vorläufige finanzielle Leistungspflicht der unterstützungspflichtigen Gemeinde bewirkt. Hier bestimmt also die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Zeitpunkt der Stellungnahme. Die Gemeinde wird erst auf Aufforderung hin aktiv.

Bei Gefahr im Verzug hat die Kindes- und Erwachsenenbehörde zu handeln und der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 64 EG ZGB).

4.5.3 Freiwillige Stellungnahme des Gemeinderats gemäss § 6 Abs. 2 V KESR

Die Gemeinde selbst hat aufgrund von § 6 Abs. 2 V KESR das Recht, jederzeit eine (freiwillige) Stellungnahme einzureichen. Eine Stellungnahme kann sinnvoll sein, wenn die Gemeinde Hinweise etc. hat, welche für die Entscheidungsfindung des Familiengerichts dienlich sind.

4.5.4 Keine Beschwerdelegitimation der Gemeinde

Der Einbezug der Gemeinden führt nicht zu einer Parteistellung im Verfahren um Errichtung einer Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme. Dies wurde bereits in der Botschaft zur Revision des EG ZGB ausgeführt (Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 27. April 2011 [11.153] zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, S. 57). Das Verhältnis der Gemeinden zu den von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden angeordneten Massnahmen insbesondere ihre Betroffenheit als Sozialhilfebehörde wurde auch in anderen Kantonen thematisiert und führte zu einer gutachterlichen Empfehlung durch die KOKES (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz) vom 24. April 2014 unter dem Titel "Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kindesschutzorgane"². Der zwischenzeitlich ergangene Bundesgerichtsentscheid (BGer 5A_979/2013 vom 28. März 2014) bestätigt diese Rechtslage.

4.6 Kosten im Abklärungsverfahren

Die Gemeinden tragen gemäss § 63 Abs. 1 EG ZGB die Kosten im Abklärungsverfahren. Dazu gehören die personellen Kosten für die Erstattung der Amts- und Sozialberichte aber auch Auslagen in diesem Zusammenhang wie z.B. Kosten für Betreibungsregisterauszüge, die Einholung bestehender medizinischer Berichte etc. Sind nach Auffassung der abklärenden Gemeindestelle grössere Abklärungen oder Gutachten erforderlich, die den Rahmen der Amts- und Sozialberichte überschreiten, ist dies im Bericht zu erwähnen. Das Familiengericht hat diese zusätzlichen Abklärungen im Rahmen des Gerichtsverfahrens zulasten der Verfahrenskosten vorzunehmen.

² <http://www.vbk-cat.ch/de/04-dokumentation/03-empfehlungen.php?navanchor=1110016>

5 Amtsbericht

KOMMENTAR DES REGIERUNGSRATS ZUR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZVERORDNUNG (V KESR), S. 6 FF.

§ 4 V KESR Amtsbericht

¹ Amtsberichte sind Zusammenstellungen der bereits **bei der Gemeinde vorhandenen Informationen**. Sie enthalten weder eine Analyse noch eine Bewertung der Daten.

² Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde auffordern, **zusätzliche Informationen** zu erheben. Diese hat sie in ihrem Auftrag zu bezeichnen.

Der Amtsbericht dient der Informationsbeschaffung. Er enthält **keine Analyse/Bewertung** der Daten. Auch hat der Ersteller bzw. die Erstellerin des Amtsberichts **kein Fazit** im Sinn einer Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

5.1 Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 1 V KESR

Der Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 1 V KESR ist vorgesehen für das Zustellen von Informationen ans Familiengericht, die bei der Gemeinde **bereits vorhanden** sind.

Über **Abfragen des kantonalen Einwohnerregistersystems** (geres) sind die Familiengerichte selbst in der Lage, **Basisinformationen** wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Wohnadresse, Name der Eltern, etc. von betroffenen Personen zu beschaffen. Für die Erhebung von Daten aus dem kantonalen Einwohnerregistersystem erübrigt sich der Amtsbericht somit.

Der Amtsbericht eignet sich demgegenüber für die Beschaffung von allen weiteren Informationen, die bei der Gemeinde vorhanden, aber nicht im kantonalen Einwohnerregistersystem enthalten sind.

Das Familiengericht kann mit dem Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 1 V KESR beispielsweise folgende Informationen beschaffen:

- Finanzielle Situation der betroffenen Person anhand der Steuererklärung (bsp. eine detaillierte Zusammenstellung von Einkommen, Vermögen und Schulden erheben)
- Akten verlangen, die bei der Gemeinde vorhanden sind (bsp. Akten der Sozialhilfe, Steuererklärung, etc.)
- Vormundschaftsakten früherer, abgeschlossener Verfahren

5.2 Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 2 V KESR

Der Amtsbericht gemäss § 4 Abs. **2** V KESR ist vorgesehen, für die Erhebung **zusätzlicher Informationen** über die betroffene Person. Wichtig ist dabei, dass es auch im Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 2 V KESR ausschliesslich um eine Informationssammlung geht. Die Ge-

meinde hat im Amtsbericht also keine Analyse oder Bewertung der Daten, insbesondere im Sinne eines Fazits zur Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person vorzunehmen.

Auch im Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 2 V KESR hat das Familiengericht im Auftrag die zusätzlich benötigten Informationen genau zu bezeichnen. Im Gegensatz zu reinen Informationszusammenstellungen gemäss Absatz 1 ist hier eine **Kontaktnahme mit der betroffenen Person unter Umständen notwendig**.

Die zusätzlich benötigten Informationen können unterschiedlichen Inhalts sein, in Frage kommen beispielsweise:

- Informationen zur aktuellen finanziellen Situation einer Person: Einkommen, Vermögen, Schulden, u.a. Es genügt nicht, wenn die Gemeinde auf die letzte Steuererklärung abstellt, eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person kann notwendig werden.
- Informationen zur Wohnsituation
- Informationen zur Arbeitssituation

5.3 Verfasser/in des Amtsberichts

Amtsberichte werden von Mitarbeitenden der kommunalen Verwaltung erstellt. Die Koordinationsperson, welche den Auftrag des Familiengerichts erhält, wird den Amtsbericht entweder selbst erstellen oder innerhalb der kommunalen Verwaltung weiterleiten.

Amtsberichte erfordern keine spezifische Fachausbildung (vgl. Botschaft 1. Beratung, Ziffer 8.5.1).

5.4 Mustervorlage Amtsbericht

Musterformular Amtsbericht

Beim Ausfüllen bitte stets die aktuelle Version benutzen. Die Mustervorlagen sind auf der Homepage des Kantons unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/gemeinden_3/handbuch_abklaerungen/handbuch_abklaerungen_1.jsp



Kindes- und Erwachsenenschutz

KANTON AARGAU

Amtsbericht der Gemeinde

Betroffene Person

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Strasse, Nr.	
PLZ + Ort	

1. Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 1 V KESR

Auftrag	
Auftraggeberin:	
Datum des Auftrages:	
Konkrete Fragestellung	
Bericht gemäss Auftrag	
Woher stammen die Informationen (bsp. Akten, Protokolle, etc.) - hier aufführen	

2. Amtsbericht gemäss § 4 Abs. 2 V KESR

Auftraggeberin:	
Datum des Auftrages:	
Konkrete Fragestellung	
Bericht gemäss Auftrag	
Woher stammen die Informationen (bsp. Akten, Protokolle, etc.) - hier aufführen	
Abklärungsvorgehen (bsp. Einbezug der betroffenen Person, Gespräch, Datum, etc.)	

Beilagen	
-	
-	
-	

Ort, Datum

Unterschrift:

ANSICHTSEXEMPLAR

6 Sozialbericht

KOMMENTAR DES REGIERUNGSRATS ZUR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZVERORDNUNG (V KESR),
S. 7 BIS 10

§ 5 Sozialbericht

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet im Auftrag an die Gemeinde zur Erstellung eines Sozialberichts die zu bearbeitenden Fragestellungen und abzuklärenden Themenbereiche, wie namentlich

- a) persönliche Situation,
- b) Wohnen,
- c) Arbeit,
- d) Gesundheit,
- e) Erziehung,
- f) Schule,
- g) Beziehungen zum Umfeld,
- h) wirtschaftliche Verhältnisse,
- i) Vertretungs-, Betreuungs- und Verwaltungsbedarf.

² Sozialberichte sind Beschreibungen von Lebenssituationen der betroffenen Personen. Sie schildern, analysieren und bewerten den Schwächezustand, die Gefährdungssituation sowie die vorhandenen Fähigkeiten und zeigen den Handlungsbedarf auf.

³ In komplexen Themenbereichen sind Sozialberichte von Fachpersonen zu erstellen, die über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung zur Abklärung und Bewertung der beauftragten Themenbereiche verfügen. Dies gilt namentlich bei

- a) Gefährdung des Kindeswohls,
- b) Sorgerechts- und Besuchsrechtsfragen,
- c) psychisch kranken und verwahrlosten Menschen,
- d) suchterkrankten Menschen oder
- e) Menschen mit einer geistigen Behinderung.

⁴ Für die Erstellung von Sozialberichten in weniger komplexen Themenbereichen, namentlich betreffend Betagte, können auch andere Personen mit beruflicher Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz eingesetzt werden.

⁵ Sozialberichte müssen nachvollziehbar, transparent und sachlich formuliert sein, die bezeichneten Themenbereiche eingehend abhandeln und bewerten sowie die gestellten Fragen vollständig beantworten. Die abklärende Person nimmt Stellung im Sinn eines Fazits.

Mit dem Sozialbericht wird in komplexen Fällen die soziale Situation einer Person abgeklärt. Zum Sozialbericht gehört eine Analyse und Bewertung: Der Verfasser/die Verfasserin hat ein **Fazit** im Sinne einer Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Dazu gehört auch, den Handlungsbedarf aufzuzeigen. Die Rechtsbeurteilung ist Aufgabe des Familiengerichts.

6.1 Grundsätze

Schlüsselemente eines aussagekräftigen und fachlich fundierten Sozialberichts sind:

- die gezielte und strukturierte Erhebung, Aufbereitung und Darstellung von Informationen. Dabei werden die Informationskategorien „Beschreibung“, „Erklärung“ und „Bewertung“ unterschieden.
- faktenbasierte, belegte und nachvollziehbare Aussagen der Fachperson zur
 - Problembeschreibung
 - Problemerkklärung
 - Problembewertung
 - Problemlösung
- eine strukturierte Abklärungsmethodik
- erfolgte Qualitätssicherungsmaßnahmen

Das Ergebnis des Sozialberichts dient der Sachverhaltsermittlung des Familiengerichts.

Sozialberichte gliedern sich - wie die Mustervorlagen in Ziffer 6. 3 zeigen - in folgende Teile:

1. Formelles

- Auftrag
- Fragestellung des Familiengerichts
- methodisches Vorgehen
- Darlegung der Informationsquellen und Akten

2. Beschreibung

- Beschreibung der psycho-sozialen Aspekte der betroffenen Person und ihres Umfeldes
- Problembeschreibung

3. Beurteilung

- Problemerkklärung
- Problembewertung
- Problemlösung

6.2 Auftrag des Familiengerichts: Themenbereiche und mögliche Fragestellungen

In § 5 V KESR werden die Themenbereiche exemplarisch aufgezählt, die im Sozialbericht beschrieben, erklärt und bewertet werden sollen. Der Fokus der Verfasserin/des Verfassers des Sozialberichts richtet sich auf die schlussfolgernde Beurteilung des Schwächezustandes, der Gefährdungssituation und des Handlungsbedarfs. Somit sind unter der Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit nur diejenigen Informationen zu erheben, welche für die Beurteilung notwendig sind. Daher wird das Familiengericht im seinem Auftrag die im Sozialbericht zu behandelnden Themenbereiche aufführen.

Die verschiedenen Lebensbereiche beinhalten sowohl die biologischen als auch psychischen und sozialen Eigenschaften der betroffenen Personen. Die Themenbereiche von § 5 V KESR können wie folgt ausgeführt werden (exemplarische Beispiele):

a) persönliche Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Einstellungen, Pläne, Ziele, Werte, subjektive Einschätzungen zur Problemsituation, eigene Problemerkklärungsansätze der betroffenen Person - Handlungskompetenzen und Fertigkeiten (z.B. Alltagsbewältigung, admin./finanzielle Kompetenzen, Sozialkompetenzen etc.) - Hilfeakzeptanz, Kooperationsbereitschaft und Veränderungsmotivation in den verschiedenen Lebensbereichen - bei Kindern: Stand der Entwicklung - Auswirkungen der persönlichen Situation auf die Lebensführung -
b) Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> - sozioökonomische Wohnsituation, Raumverhältnisse, Lärm, Mobilität/Erreichbarkeit, Infrastruktur (z.B. Einkaufsmöglichkeiten bei mobilitätseingeschränkten Personen) - Auswirkung auf die Lebensführung -
c) Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungssituation, Arbeitsplatz, Funktion, Belastungen/Erfolge, Erwerbseinkommen, Perspektiven; Auswirkungen auf die Alltagsgestaltung (z.B. Schichtarbeit, Kinderbetreuung etc.), Arbeitsmarktfähigkeiten - Auswirkung auf die Lebensführung - ...
d) Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - somatischer Zustand (Beschreibungen der Fachperson, Einschätzungen von Ärzten, medizinische Diagnosen), - psychischer Zustand (ggfs. Verweis auf Arztberichte); grobe Ersteinschätzung psychopathologischer Auffälligkeiten - Behinderungen und Beeinträchtigungen - Gesundheitsverhalten, Ernährung, Schlaf/Erholung - Zugang zum gesundheitlichen Versorgungssystem - Auswirkung des Gesundheitszustandes auf die Lebensführung - ...
e) Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern-Kind-Interaktion, Erziehungsstil, erziehungsbezogene Werte, Fähigkeit der Eltern, kindliche Bedürfnisse zu befriedigen, Einigkeit über Erziehungsstil - Strukturierung, entwicklungsadäquate Förderung - Paarbeziehung der Eltern - Erziehungskompetenzen der Eltern - Spielmöglichkeiten, Kontakt mit Gleichaltrigen - Auswirkungen der Erziehung auf die Lebensführung (und die Entwicklung des Kindes) - ...

f) Schule	<ul style="list-style-type: none">- Lernverhalten, Leistungsfähigkeit, soziale Aspekte des Schulbesuches, Integration in Gleichaltrigengruppen, Umgang mit Autoritäten etc.- ...
g) Beziehungen zum Umfeld	<ul style="list-style-type: none">- Quantität und Qualität von Netzwerkkontakten in den Bereichen Familie, Freunde, Nachbarschaft/Quartier/Gemeinde/Vereine, Arbeits- und Bildungsbereich, professionelle Beziehungen (Arzt, Sozialdienst etc.); Beschreibung von gewählten Beziehungen und Zwangsbeziehungen, Beschreibung von Abhängigkeits- und Machtbeziehungen- Auswirkungen der Beziehungen auf die Lebensgestaltung-
h) wirtschaftliche Verhältnisse	<ul style="list-style-type: none">- Einkommen, Vermögen und ggfs. Verschuldung; Rechtsansprüche, Forderungen, sozialversicherungsrechtlicher Status, Budgetkompetenzen- Auswirkungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Lebensführung- ...
i) Weitere Themenbereiche gemäss Auftrag des Familiengerichts	<ul style="list-style-type: none">- ...

Daraus können sich folgende Fragekataloge des Familiengerichts ergeben:

Fragekatalog Erwachsenenenschutz (Beispiele)

- Wie gestaltet sich die Lebenssituation von Herrn Muster in den Themenbereichen Wohnen, Gesundheit und wirtschaftliche Verhältnisse? Welche Problemstellungen liegen vor? Über welche Kompetenzen und Ressourcen verfügt Herr Muster?
- Wie beurteilt die betroffene Person (wie beurteilen ihre Angehörigen) die Lebenssituation?
- Wie beurteilen Sie die Lebenssituation von Herrn Muster?
- Wie prognostizieren Sie die weiteren Entwicklungen?
- Wie kann das Wohl und der Schutz von Herrn Muster sichergestellt werden? Wie beurteilen Sie den Vertretungs-, Betreuungs- und Verwaltungsbedarf?
- Sind behördliche Massnahmen notwendig? Wenn ja, welche? Welche Ziele sollen verfolgt werden?
- Welche Aufgaben sollen dem Beistand übertragen werden?
- Welche subsidiären Massnahmen sind denkbar?
- Sind weitere Abklärungen notwendig? Wenn ja, welche?
- Welche Bemerkungen haben Sie anzufügen?

Fragekatalog Kinderschutz (Beispiele)

- Wie gestaltet sich die Lebenssituation des Kindes Anna beispielsweise in den Themenbereichen Schule, Erziehung und Gesundheit? Welche Problemstellungen liegen vor? Über welche Kompetenzen und Ressourcen verfügen das Kind und ihre Eltern?
- Wie beurteilen das Kind und die Eltern die Lebens- und Entwicklungssituation?
- Wie beurteilen Sie die Lebens- und Entwicklungssituation des Kindes Anna? Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor? Um welche Form der Gefährdung handelt es sich?
- Wie prognostizieren Sie die weiteren Entwicklungen?
- Sind Kinderschutzmassnahmen erforderlich? Wenn ja, welche? Welche Ziele sollen verfolgt werden?
- Welche Aufgaben sollen dem Beistand übertragen werden?
- Welche Unterstützungen im Rahmen des freiwilligen Kinderschutzes sind denkbar?
- Sind weitere Abklärungen notwendig? Wenn ja, welche?
- Welche Bemerkungen haben Sie anzufügen?

6.3 Mustergliederung Sozialberichte Erwachsenen- und Kinderschutz

Beim Ausfüllen bitte stets die aktuelle Version benutzen. Die Mustervorlagen sind auf der Homepage des Kantons unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/gemeinden_3/handbuch_abklaerungen/handbuch_abklaerungen_1.jsp

6.3.1 Mustergliederung Sozialbericht Erwachsenenschutz



Kindes- und Erwachsenenschutz

KANTON AARGAU

Sozialbericht Erwachsenenschutz

Sozialbericht über [] betreffend []

1. Formelles

1.1 Angaben zur Person

Vorname und Name:	[]
Geschlecht:	[]
Geburtsdatum:	[]
Aktuelle Wohnadresse (Str. / Nr. / PLZ / Ort):	[]
falls abweichend: Aktueller Aufenthaltsort (Bei wem? / Str. / Nr. / PLZ / Ort):	[]
Arbeitgeber / Arbeitsort:	[]
Zivilstand / Name und Wohnadresse Partner/in:	[]
Namen / Wohnadressen Kinder:	[]

1.2 Auftrag und Fragestellung des Familiengerichts

Den Auftrag des Familiengerichts und die Fragestellung zitieren; Anlass der Abklärung.

[]

1.3 Abklärungsgrundlagen/Quellen

- Auflistung der Vorakten, Eingaben, Berichte
- durchgeführte Besprechungen, etc. jeweils mit genauer Personen-, Orts- und Zeitbezeichnung; Nennung der Besprechungsdauer

[]

1.4 Abklärungsmethodik

Beschreiben des Vorgehens bei der Abklärung und des Einbezugs der betroffenen Person.

[]

2. Situationsbeschreibung

2.1 Vorgeschichte

Zusammenfassung der Vorgeschichte inkl. unternommene Lösungsversuche der betroffenen Person und allfälliger Beratungs- und Fachstellen.

[]

2.2 Lebensbereiche (Themenbereiche) gemäss Auftrag des Familiengerichts

Lebensbereiche (Themenbereiche):

- Beschreibung von Fakten, Problemen, Kompetenzen und Ressourcen;
- Auswirkung der Probleme auf die Lebensführung

Lebensbereich:	

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

--

2.4 Sichtweise von Dritten (Fremdauskünfte)

--

3. Beurteilung

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

--

3.2 Problemerkklärung

begründete Erklärungsansätze zur Problemstellung; human- und sozialwissenschaftliche Hypothesen/Vermutungen

--

3.3 Problembewertung

3.3.1 Schwächezustand/Gefährdung

- Beschreibung des Schwächezustandes und der Gefährdung
- Auswirkungen des Schwächezustandes auf die Lebensführung
- Risikofaktoren/Schutzfaktoren
- Prognose
- Schweregrad und Dringlichkeit
- Schutzbedarf

--

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

- Ziele
- Lösungsoptionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der Subsidiarität
- Einschätzung der Verhältnismässigkeit
- Einschätzung der Kooperation und Veränderungsmotivation
- Skizzierung der anzuordnenden Massnahmen (Massnahmensystem)
- Skizzierung der Aufgabenbereiche der Beiständin/des Beistandes

--

3.3.3 Offene Fragen – Zusatzabklärungen

- Begründung, weshalb gegebenenfalls psychiatrische Gutachten, Arztberichte, o.ä. zur weiteren Beurteilung notwendig sind.

- Sind vorsorgliche Massnahmen notwendig?

- Empfehlung betreffend Errichtung einer Verfahrensbeistandschaft?

3.3.4 Fazit

Ort, Datum

Unterschrift(en); Funktions- und Berufsbezeichnung des Verfassers/der Verfasserin

.....

Beilagen

-
-
-

ANSICHTSEXEMPLAR

6.3.2 Mustergliederung Sozialbericht Kinderschutz



Kindes- und Erwachsenenschutz

Sozialbericht Kinderschutz

Sozialbericht über [] betreffend []

1. Formelles

1.1 Angaben zum Kind und zu den Eltern

Vorname und Name des Kindes:	[]
Geschlecht:	[]
Geburtsdatum:	[]
Aktuelle Wohnadresse (Str. / Nr. / PLZ / Ort):	[]
falls abweichend: Aktueller Aufenthaltsort (Bei wem? / Str. / Nr. / PLZ / Ort):	[]

Name, Adresse und Zivilstand der Eltern:	[]
Arbeitgeber / Arbeitsorte:	[]
Sorgerechtsinhaber:	[]
Name / Alter / Wohnadresse von Geschwistern:	[]
Schule / Kindergarten / Kinderkrippe	[]

1.2 Auftrag und Fragestellung des Familiengerichts

Den Auftrag des Familiengerichts und die Fragestellung zitieren; Anlass der Abklärung.

[]

1.3 Abklärungsgrundlagen/Quellen

- Auflistung der Vorakten, Eingaben, Berichte
- durchgeführte Besprechungen, etc. jeweils mit genauer Personen-, Orts- und Zeitbezeichnung; Nennung der Besprechungsdauer

[]

1.4 Abklärungsmethodik

Beschreiben des Vorgehens bei der Abklärung und des Einbezugs der betroffenen Person und der Eltern.

[]

2. Situationsbeschreibung

2.1 Vorgeschichte

Zusammenfassung der Vorgeschichte inkl. unternommene Lösungsversuche der betroffenen Person und allfälliger Beratungs- und Fachstellen.

[]

2.2 Lebensbereiche (Themenbereiche) gemäss Auftrag des Familiengerichts

Lebensbereiche (Themenbereiche):

- Beschreibung von Fakten, Problemen, Kompetenzen/Ressourcen;
- Auswirkung der Probleme auf die Lebensführung und die Entwicklung des Kindes

Lebensbereich:	

2.3 Sichtweise der betroffenen Person/der Eltern

--

2.4 Sichtweise von Dritten (Fremdauskünfte)

--

3. Beurteilung

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

--

3.2 Problemerkklärung

begründete Erklärungsansätze zur Problemstellung; human- und sozialwissenschaftliche Hypothesen/Vermutungen

--

3.3 Problembewertungen

3.3.1 Gefährdung

- genaue Bezeichnung der Gefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, Autonomiekonflikt, Elternkonflikt)
- Beschreibung, wie sich diese Gefährdung auf die Entwicklung des Kindes auswirkt
- Risikofaktoren/Schutzfaktoren der Kindeswohlgefährdung
- Prognose
- Schweregrad und Dringlichkeit
- Schutzbedarf

--

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

- Ziele
- Lösungsoptionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der Subsidiarität
- Einschätzung der Verhältnismässigkeit
- Einschätzung der Kooperation und Veränderungsmotivation
- Skizzierung der anzuordnenden Massnahmen (Massnahmensystem)
- Skizzierung der Aufgabenbereiche des Beistandes

3.3.3

Zusatzabklärungen

Offene Fragen –

- Begründung, weshalb gegebenenfalls psychiatrische Gutachten, Arztberichte, o.ä. zur weiteren Beurteilung notwendig sind.

- Sind vorsorgliche Massnahmen notwendig?

- Empfehlung betreffend Errichtung einer Verfahrensbeistandschaft?

3.3.4 Fazit

Ort, Datum

Unterschrift(en); Funktions- und Berufsbezeichnung des Verfassers/der Verfasserin :

.....

Beilagen

-
-
-

6.4 Erklärende Ausführungen zu den Begriffen aus den Mustervorlagen

6.4.1 (Problem-) Beschreibungen

– **Abgrenzung von objektiven Tatsachen und subjektiven Bedeutungen:**

Es handelt sich um die Beschreibung von Tatsachen über die betroffene Person, ihrer Angehörigen und über ihre sozialen Netzwerke (Arbeitsplatz, Nachbarschaft, Vereine etc.). Beschrieben werden Eigenschaften von Menschen und ihre Interaktion mit anderen Menschen sowie ihre Einbettung in soziale Strukturen. Zu den Beschreibungen zählen ebenfalls die subjektiven Bedeutungen, welche die betroffenen Personen den (*objektiven*) *Tatsachen* zuschreiben. Auf diesen Unterschied ist im Verfassen des Sozialberichts zu achten: Die subjektiven Bedeutungen sind sprachlich von den objektiven Fakten abzugrenzen:

Beispiel:

Herr Müller bezieht seit dem 15. Januar 2012 eine 100% Invalidenrente in der Höhe von monatlich CHF XXXX.-- (Verfügung der ... vom) sowie Ergänzungsleistungen im Betrag von monatlich CHF XXXX.-- (Beschluss der vom xxx). Herr Müller berichtet, dass er mit seiner IV-Rente nicht einverstanden sei. Er fühle sich nicht krank und er könne noch arbeiten. Er sei durch seinen Arbeitgeber im Frühjahr 2011 dazu gedrängt worden, sich bei der IV anzumelden.

Die Beschreibungen sind mit präzisen Zeit-, Orts- und Akteur- und Quellenangaben zu versehen, damit ihre Aussagekraft erhöht wird.

Beispiel für eine unpräzise Angabe:

- *Frau Hugentobler schickt ihr behindertes Kind seit längerer Zeit zur Therapeutin, damit die Ess- und Trinkstörungen behandelt werden können.*

Präzis formulierte Angabe:

- *Frau Hugentobler berichtet, dass ihre Tochter Julia seit Juli 2010 einmal in der Woche das logopädische Ambulatorium der Stiftung X in Aarau (Logopädin Frau Monika Muster) besuche.*

Beispiele für eine unpräzise Angabe:

- *Herr Meier hat sich weiter stabilisiert. Er kann vermutlich Ende Jahr aus dem Wohnheim für psychisch kranke Menschen austreten.*

Präzis formulierte Angabe:

- *Die Leitung des Wohnheims hat anlässlich der Helferkonferenz vom 9. August 2012 berichtet, dass Herr Meier seine Kompetenzen zur Alltagsgestaltung verbessern konnte. Er ist seit dem Frühjahr 2012 in der Lage, einen Haushalt selbständig zu führen, seine administrativen und finanziellen Angelegenheiten mit Unterstützung seiner Schwester zu erledigen und die vom Psychiater Dr. M. Muster (EPD Aarau) verordneten neuroleptischen Medikamente zuverlässig einzunehmen. Der Austritt aus dem Wohnheim und der Bezug einer eigenen Wohnung in Baden ist per Januar 2013 geplant und wird durch die Betreuungspersonen des Wohnheims zusammen mit Herrn Meier vorbereitet.*

– **Ressourcen:**

Bei den Beschreibungen ist darauf zu achten, dass nicht nur Eigenschaften und Sachverhalte beschrieben werden, die später im Bericht problematisiert werden, sondern auch Kompetenzen und Ressourcen beschrieben werden. Dazu zählen:

- biologische Ressourcen (z.B. guter Allgemeinzustand)
- psychische Ressourcen (z.B. Optimismus)
- soziale, kulturelle und ökonomische Ressourcen (z.B. hilfreiche Nachbarschaft)

Der Ressourcenaspekt ist für die spätere Beurteilung des Schwächezustandes und des Schutzbedarfes, zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit und der Berücksichtigung der Subsidiaritätsnorm von zentraler Bedeutung.

– **Perspektive der betroffenen Person:**

In der Sachverhaltsklärung wird gezielt nach der Perspektive der betroffenen Person und ihrer Angehörigen gefragt:

- Welche Probleme nimmt die betroffene Person (resp. nehmen die Angehörigen) wahr?
- Wie erklärt sich die betroffene Person (resp. erklären sich die Angehörigen) die Probleme?
- Welche Ziele sollen erreicht werden?
- Wie beurteilt die betroffene Person (resp. beurteilen die Angehörigen) den Schutzbedarf und/oder die Gefährdung?
- Welche Lösungen werden vorgeschlagen? Wie sollen sie umgesetzt werden?

– **Einschätzungen von Dritten (Fremdanamnese):**

Dritte [sind] nur so weit in die Abklärungen einzubeziehen [...], als sich die Situation mit der betroffenen Person selber oder anhand greifbarer Daten und Akten nicht hinreichend abklären lassen. Die Aussagen und Einschätzungen von Drittpersonen (z.B. Hausarzt, Lehrperson etc.) werden ebenfalls in den beschreibenden Teil des Sozialberichts eingegliedert und anschliessend im bewertenden Abschnitt fachlich gewichtet.

6.4.2 (Problem-) Erklärungen

Die im beschreibenden Teil des Sozialberichts dargestellten Tatsachen und festgestellten Eigenschaften sind in einen Zusammenhang zu stellen und aus Sicht der abklärenden Fachperson zu erklären. Die Frage lautet: „Warum verhält sich das Kind auffällig?“ resp. „Wie ist die Überforderung der erwachsenen Person in der Alltagsgestaltung zu erklären?“ Die Erklärungsansätze werden als Vermutungen oder Hypothesen dargestellt und soweit wie möglich plausibilisiert. Die Erklärungsansätze dienen zur Einschätzung der folgelogischen Ableitungen der Interventionen und zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit (v.a. hinsichtlich der Eignung einer Massnahme) durch das Familiengericht.

Beispiele für Erklärungsansätze:

- *Es ist anzunehmen, dass Herr Meier den Tod seiner Ehefrau durch einen inneren und sozialen Rückzug bewältigt hat. Dies hat dazu geführt, dass er seit ungefähr acht Jahren sozial isoliert lebt und er deshalb soziale Kontakte meidet. Das Misstrauen gegenüber der Spitex, der Fachperson*

der Pro Senectute und dem Hausarzt können ebenfalls auf dem Hintergrund dieser Verlusterfahrung verstanden werden. (...)

- *Die Uneinigkeit der Eltern zu wesentlichen Erziehungsfragen hängen mir hoher Wahrscheinlichkeit mit dem erheblichen Bildungsunterschied, den ungenügenden sprachlichen Kompetenzen der Kindsmutter und der dadurch entstehenden Abhängigkeitsbeziehungen zwischen den Eheleuten zusammen. (...).*

6.4.3 (Problem-) Bewertungen

Der bewertende Teil des Berichts kennzeichnet die Qualität eines Sozialberichtes und unterscheidet ihn von der reinen Informationsübermittlung, wie sie ein Amtsbericht sicherstellen kann. Die Bewertungen und Schlussfolgerungen sind fachlich aus den Beschreibungen hergeleitet und nachvollziehbar dargelegt.

Die Bewertung der dargelegten Beschreibungen und Erklärungen beinhalten zunächst eine Zusammenfassung und die fachlich begründete Herleitung, weshalb die beschriebenen Zustände aus Sicht der Kindes- und Erwachsenenschutz problematisch sind, m.a.W. ist der *Schwächezustand* (resp. die Kindeswohlgefährdung) im Sinne einer fachlichen Problematik festzuhalten. Offene Punkte, ungeklärte Fragen und allfällig empfohlene weitere sachverständige Abklärungen (heilpädagogisch, ärztlich, psychiatrisch etc.) sind zu erwähnen.

Dieser Schwächezustand und/oder die Gefährdungssituation muss weiter ausgeführt werden, indem beispielsweise die im beschreibenden Teil des Sozialberichts hervorgehobenen Fakten als (theoretisch/empirisch hergeleitete) Risiko- oder Schutzfaktoren identifiziert und einander gegenüber gestellt werden.

Danach ist eine Prognose vorzunehmen: Wie wird sich die Situation weiterentwickeln? Was sind günstige Verläufe? Unter welchen Bedingungen wird sich die Situation verschlechtern? Welche Faktoren sind dabei von Bedeutung?

Anschliessend ist die Auswirkung des Schwächezustandes auf die Lebensführung und die damit zusammenhängende mögliche aktuelle oder wahrscheinlich eintretende Gefährdung auszuführen. Daraus lässt sich ein Schutzbedarf eingrenzen, der eng mit dem Schwächezustand im Zusammenhang steht. Im Kinderschutz ist die genaue Gefährdung zu bezeichnen: Handelt es sich um eine Misshandlung, einen Missbrauch, eine Vernachlässigung, einen Autonomiekonflikt oder einen Elternkonflikt? Wie genau wirkt sich die Gefährdung auf die weitere Entwicklung des Kindes aus?

Als Folgeschritt soll skizziert werden, welche Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen geeignet sind, um den Schutzbedarf zu vermindern oder aufzuheben. In diesem Zusammenhang sind Ziele zu formulieren.

Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen verhältnismässig sein, d.h. sie sind geeignet, um ihren Zweck zu erfüllen, sie sind erforderlich, berücksichtigen die Aspekte der Subsidiari-

tät und sie stehen in einem angemessenen Verhältnis (öffentliches Interesse vs. durch den Eingriff tangierte private Interessen der betroffenen Person).

Anschliessend sind die Aufgabenbereiche der Mandatsführung und die erforderlichen Vertretungsrechte zu umschreiben und zu konkretisieren.

Bieten sich mehrere Interventionsmöglichkeiten (Lösungsoptionen) an, sind diese als Varianten zu beschreiben und deren Vor- und Nachteile auszuführen. Gleichzeitig soll darauf geachtet werden, dass dem Familiengericht eindeutige Empfehlungen vorgelegt werden.

6.5 Abklärungsmethodik

Bei der Abklärung ist auf folgende methodische Aspekte zu achten:

- Fragestellung des Familiengerichts als Ausgangslage und Auftragsdefinition: Bestehen Unklarheiten über den Abklärungsauftrag und/oder einzelne Fragen des Familiengerichts haben die abklärenden Fachpersonen vor weiteren Abklärungshandlungen mit dem Familiengericht Rücksprache zu nehmen.
- Vorakten: Relevante, bei der Gemeinde vorhandene Vorakten sind in den Sozialbericht miteinzubeziehen.

6.6 Hinweise zur Qualitätssicherung

Es gibt folgende Möglichkeiten zur Qualitätssicherung von Sozialberichten:

6.6.1 Vier-Augen-Prinzip: Kollegiales kritisches Gegenlesen

Dabei ist zu achten auf:

- sprachliche Ungenauigkeiten
- Nachvollziehbarkeit der Aussagen
- „blinde Flecken“
- korrekte folgelogische Abhandlung der Argumentation („roter Faden“)
- Bestätigungseffekte (d.h. es soll konstruktiv versucht werden, die Schlussfolgerungen zu falsifizieren: Was spricht gegen die Schlussfolgerungen?)
- Vollständige Beantwortung der Fragestellung des Familiengerichts, adressatengerechte Ausführung

6.6.2 Verifikation durch die betroffenen Personen

Zentrale Feststellungen, wichtige Einschätzungen und Folgerungen *können* bei der betroffenen Person und/oder ihren Angehörigen - soweit dies geeignet und möglich ist - verifiziert werden. Häufige qualitative Probleme in Sozialberichten entstehen aus Missverständnissen in der Kommunikation!

7 Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern bei der Regelung der Vaterschaft, der elterlichen Sorge und des Unterhalts

7.1 Aufgaben der Beratungsstellen der Gemeinden

Auch unter dem revidierten Recht können sich nicht miteinander verheiratete Eltern bei der Gemeinde bzw. deren Beratungsstelle über die Regelung der Vaterschaft, der elterlichen Sorge sowie des Unterhalts für das Kind beraten und unterstützen lassen (Art. 298a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 V KESR). Dieses Recht steht auch urteilsfähigen Kindern zu.

Die Eltern sollen durch die Beratung befähigt und bestärkt werden, ihre Rolle als Eltern selbstverantwortlich wahrzunehmen und eine gemeinsame Erklärung abzugeben. Inhaltlich von Relevanz sind folgende Aspekte:

- Anerkennung des Kindes durch den Vater (siehe Merkblatt des EJPD Nr. 152.1³)
- Voraussetzungen, damit eine gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden kann (siehe Merkblätter Obergericht des Kantons Aargau⁴, KOKES⁵, EJPD Nr. 152.3⁶)
- Namensrecht im Sinne von Art. 270 ff. ZGB (siehe Merkblatt des EJPD Nr. 153.3⁷)
- Unterhalt des Kindes sowie Funktion einer Unterhaltsvereinbarung, in welcher die bestehende Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kind konkretisiert wird
- Funktion einer Elternvereinbarung, in welcher die Betreuungsregelung als auch Belange der alleinigen Entscheidungsbefugnis usw. geregelt werden können
- Funktion und Regelung von Erziehungsgutschriften im Bereich der AHV (siehe dazu Merkblatt "Erziehungsgutschriften" des BSV⁸)

§ 63 Abs. 1 EG ZGB hält fest, dass die Kosten für die Abklärungen die Gemeinden zu tragen haben. Da auch die Beratungsaufgaben für nicht miteinander verheiratete Eltern unter die Abklärungsaufgaben fallen, können die Kosten nicht den Eltern auferlegt werden (vgl. hierzu die Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 27. April 2011, S. 53).

7.2 Die Änderungen im Überblick

Vorab ist festzuhalten, dass die am 01.01.2013 bzw. 01.07.2014 in Kraft getretenen Revisionen des Kindesschutz- bzw. Kindesrechts im Bereich der Regelung der Vaterschaft und der Berechnung des Unterhalts bei nicht miteinander verheirateten Eltern mit Kind hinsichtlich **der materiell-rechtlichen Bestimmungen keine Veränderungen** mit sich bringen. Die Be-

³ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html>

⁴ https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/dokumente_1/merkblaetter_7/departement_detailseite_82.jsp

⁵ <http://www.vbk-cat.ch/de/04-dokumentation/03-empfehlungen.php?navanchor=1110016>

Seite 15 f.

⁶ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html>

⁷ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html>

⁸ <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter/Allgemeines>

ratungsstellen der Gemeinden können deshalb in diesen Bereichen weitgehend auf ihre bisherige Praxiserfahrung abstellen. Nicht von der Revision berührt wurde ferner die Frage, wer die Obhut erhält oder wie oft und wann die Kinder von welchem Elternteil betreut oder besucht werden.

Von **Neuerungen betroffen sind hingegen die Behördenorganisation sowie das Verfahren** und somit die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten. Die Revision des elterlichen Sorgerechts hat zudem folgende wesentliche Änderungen mit sich gebracht:

- Die gemeinsame elterliche Sorge ist nun unabhängig vom Zivilstand der Eltern die Regel. Das Familiengericht hat daher die gemeinsame elterliche Sorge auch gegen den Willen eines unverheirateten Elternteils anzuordnen. Die alleinige elterliche Sorge darf von den Behörden nur noch dann angeordnet werden, wenn es nicht anders geht, d.h. wenn sonst das Kindeswohl wesentlich gefährdet wäre.
- Das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ist jetzt Teil der elterlichen Sorge, deshalb wird die Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils nötig für den Umzug ins Ausland oder den Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz, sofern dieser erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs hat.
- Durch die Streichung von Artikel 309 ZGB ist eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft nicht mehr in jedem Fall bei fehlendem Kindesverhältnis zum Vater zu errichten. Vielmehr setzt dies eine Gefährdung des Kindeswohls voraus.
- Nicht miteinander verheiratete (getrennt lebende) Eltern sind nicht mehr verpflichtet, einen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltsvertrag abzuschliessen, auch wenn dies weiterhin dringend empfohlen wird.
- Der Begriff der Obhut umfasst neu einzig die Befugnis, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen. Der rechtliche Wohnsitz des Kindes befindet sich beim Elternteil, welcher die Obhut inne hat. Wird die Obhut nur einem Elternteil zugeteilt, hat der andere Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kind (Besuchsrecht). Verfügen beide Eltern über die Obhut, spricht man nicht von persönlichem Verkehr sondern von Betreuungsanteilen der Eltern.
- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge sind Entscheide, die das Kind betreffen, grundsätzlich von den Eltern gemeinsam zu treffen (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Neu kann der Elternteil, der das Kind betreut, allein entscheiden, wenn einerseits die Angelegenheit alltäglich (Ernährung, Bekleidung, Kontakt mit Freunden etc.) oder dringlich (z.B. notfallmässiger Arztbesuch) ist, andererseits wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist (Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB). Können die Eltern sich nicht einigen und stellt dies eine ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls dar, hat die Kindes- und Erwachsenenbehörde einzuschreiten.

- Übergangsregelung: Ein gemeinsamer Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge kann jederzeit gestellt werden. Steht am 1. Juli 2014 die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so kann der andere innert einem Jahr bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangen, dass nach dem neuen Recht über das Sorgerecht bestimmt wird.

7.3 Regelung der Erziehungsgutschriften (Art. 52^f^{bis} AHVV)

Die Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der AHV-Altersrente Einkommenseinbussen, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet. Nicht miteinander verheiratete Eltern können gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber dem Zivilstandsamt oder innert drei Monaten nach der Erklärung gegenüber dem Familiengericht (KESB) eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Es kann entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschriften an einen Elternteil vereinbart werden. Der Entscheid über die Aufteilung sollte die effektiven Betreuungsverhältnisse berücksichtigen und der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit des jeweiligen Elternteils Rechnung tragen.

Geht innert drei Monaten nach der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge keine Vereinbarung ein, so hat das Familiengericht (KESB) von Amtes wegen die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu regeln (Art. 52^f^{bis} Abs. 3 AHVV). Wird das Kind zum überwiegenden Teil durch einen Elternteil betreut, so ist ihm die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen, wird das Kind zu gleichen Teilen von beiden Eltern betreut, so ist die Erziehungsgutschrift hälftig aufzuteilen (Art. 52^f^{bis} Abs. 2 AHVV).

Solange die Anrechnung der Erziehungsgutschrift nicht geregelt ist, werden diese seit dem 1. Januar 2015⁹ zu 100 % der Mutter des Kindes angerechnet (Art. 52^f^{bis} Abs. 6 AHVV).

Die Eltern müssen ihre Vereinbarung aufbewahren und im Vorsorgefall, d.h. beim Bezug einer AHV- oder IV-Rente, vorweisen.

Bei Änderung des Betreuungsmodells kann die Anrechnung der Erziehungsgutschriften grundsätzlich ohne Mitwirkung einer Behörde per 1. Januar des Folgejahres angepasst werden. Dies hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen (Art. 52^f^{bis} Abs. 4 und 7 AHVV).

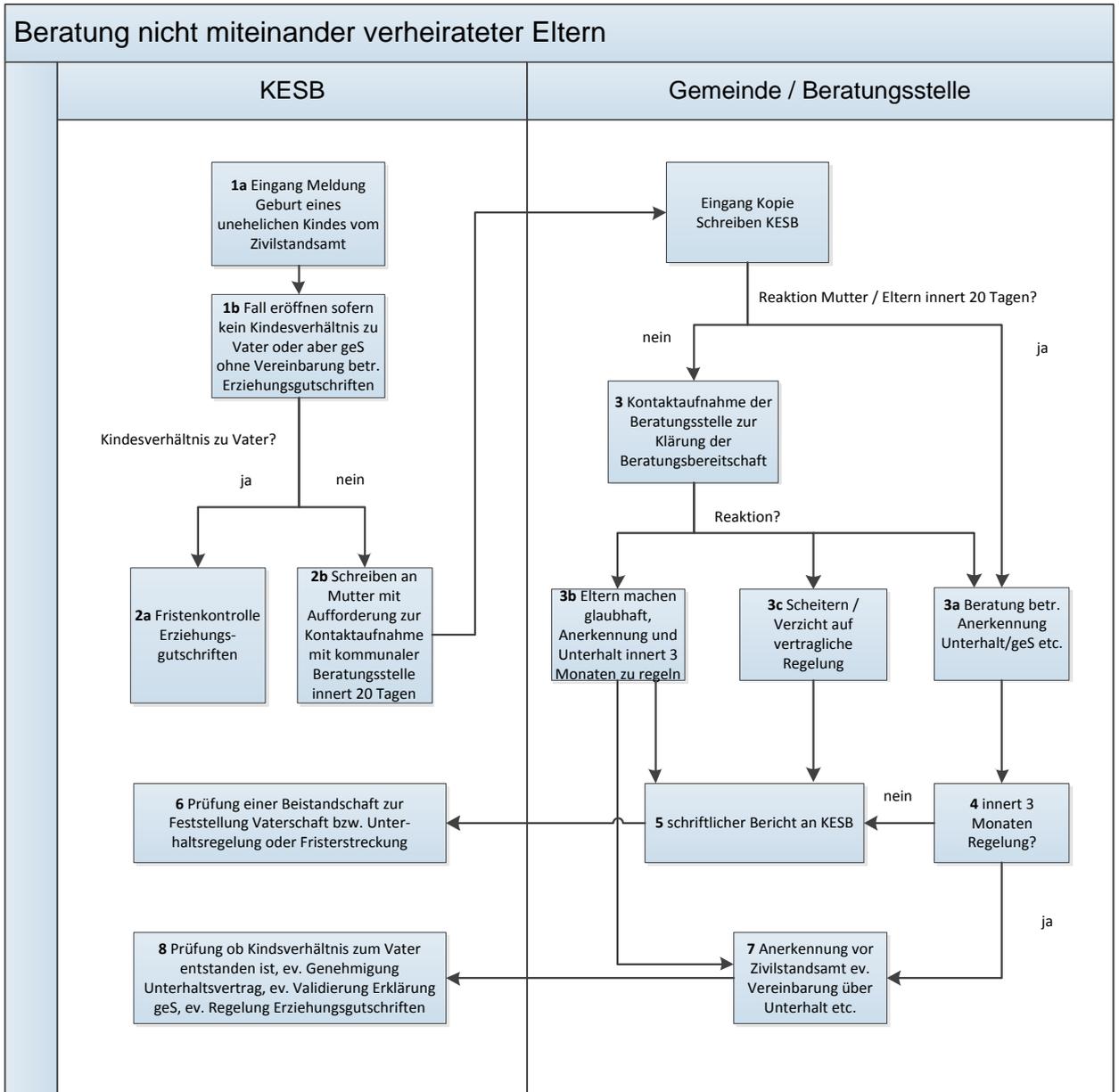
7.4 Namensrecht bei gemeinsamer elterlicher Sorge (Art. 270a ZGB)

Geben die unverheirateten Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt ab, können sie gleichzeitig auch über den Familiennamen des Kindes entscheiden. Dabei können sie zwischen dem Ledignamen der Mutter oder des Vaters wählen.

⁹ Bis zum 31. Dezember 2014 wurden die Erziehungsgutschriften bei Fehlen einer Vereinbarung hälftig aufgeteilt.

Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ab, so können sie innerhalb eines Jahres beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Der gewählte Familienname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.

7.5 Prozessablauf



(1a und 1b) Meldung der Geburt eines nicht ehelichen Kindes

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhält vom Zivilstandsamt und allenfalls dem Gericht (bei familienrechtlichen Prozessen, namentlich Vaterschaftsprozessen) eine Meldung von der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und von der allfälligen Anerkennung durch den Vater des Kindes (Art. 50 lit. a und c und Art. 43 Abs. 4 der eidg. Zivilstandsverordnung, ZStV). Besteht zum Vater noch kein Kindesverhältnis, eröffnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren. Dies tut sie auch dann, wenn

der Vater sein Kind bereits anerkannt und zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erklärt hat, bisher aber noch keine Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften getroffen wurde.

(2a) Hat der Vater sein Kind anerkannt und wurde das gemeinsame Sorgerecht erklärt, unternimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – mit Ausnahme der Fristenkontrolle bei noch ausstehender Regelung der Erziehungsgutschriften – vorerst nichts von Amtes wegen. Die Eltern sind anlässlich der Anerkennung beim Zivilstandsamt bereits mittels Merkblätter über den Regelungsbedarf der Kinderbelange und die Beratungsmöglichkeit bei den Gemeinden aufmerksam gemacht worden.

(2b) Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die Mutter bzw. die Eltern des Kindes

Besteht noch kein Kindesverhältnis zum Vater stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Mutter und, falls bekannt, dem Vater, ein Schreiben zu mit der Aufforderung, sich innert 20 Tagen mit der kommunalen Beratungsstelle (unter Angabe der zuständigen Person mit den Kontaktangaben) in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen. Eine Kopie dieses Schreibens geht zur Orientierung an die zuständige Beratungsstelle.

In diesem Schreiben erläutert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Notwendigkeit der Regelung der Vaterschaft und des Unterhalts. Ausserdem werden die Eltern darauf hingewiesen, dass sie bei Einigkeit die Übertragung der elterlichen Sorge für beide Elternteile erklären und die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vereinbaren können. Der Mutter bzw. den Eltern werden die Folgen einer fehlenden Vaterschafts- und Unterhaltsregelung für das Kind kurz dargelegt. Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei fehlender einvernehmlicher Regelung das Familiengericht des Bezirks in seiner Funktion als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Errichtung einer Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und zur Regelung des Unterhalts prüft, sofern die Eltern dies innert drei Monaten nicht selbständig regeln.

(3) Keine Reaktion der Mutter bzw. der Eltern auf das Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 20-tägiger Frist

Für den Fall, dass die Mutter bzw. die Eltern auf das Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 20 Tagen nicht reagieren, hat die zuständige Beratungsstelle der Gemeinde mit der Mutter bzw. den Eltern umgehend Kontakt aufzunehmen und deren Bereitschaft zur Beratung und einer einvernehmlichen Regelung zu klären.

(3a) Beratung der Mutter bzw. der Eltern

Falls sich die Mutter bzw. die Eltern bereit erklären, sich für die Kindesanerkennung und Unterhaltsregelung durch die zuständige kommunale Stelle/Person beraten zu lassen, wird ein Termin zur Beratung vereinbart. Die zuständige kommunale Beratungsstelle/-person berät und unterstützt die Mutter bzw. die Eltern, um fristgerecht die Dokumente der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Zivilstandsamt beizubringen und einen Unterhaltsvertrag sowie allenfalls die Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge und die Erziehungsgutschriften entsprechend den Mustervorlagen im Anhang und den Vorgaben der kantonalen Praxis zu verfassen. Die Mutter bzw. die Eltern sind auf die Folgen eines fehlenden Kindesverhältnisses bzw. einer fehlenden Vereinbarung über den Unterhalt des Kindes aufmerksam zu

machen. Auch sind sie darauf hinzuweisen, dass die eingereichte Vereinbarung betreffend Unterhalt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf die rechtliche Zulässigkeit und Angemessenheit geprüft und genehmigt werden kann. Verweigert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Genehmigung, nimmt diese oder die Beratungsstelle mit den Eltern Kontakt auf, um die Zustimmung der Eltern für eine geänderte vertragliche Regelung zu erwirken, welche genehmigt werden kann. Über diesen Ablauf sind die Eltern ebenfalls zu orientieren. Den Verträgen mit Unterhaltsregelungen sind folgende Unterlagen beizulegen: eine Aufstellung der Angaben zur Existenzberechnung, wie Miet- oder Hypothekarzins, Krankenkassenbeiträge, Berufsauslagen, Lohnausweise und sonstige Belege betr. Einkommen.

Begründung des Kindesverhältnisses:

Es ist heute allgemein anerkannt, dass die fehlende Kenntnis der biologischen Herkunft die Persönlichkeitsentwicklung ernsthaft beeinträchtigen kann. Bei einem neugeborenen Kind einer nicht verheirateten Frau ist daher grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Vater mit einer Anerkennung das Verhältnis zum Kind begründet. Nötigenfalls kann das Familiengericht hierfür eine Beistandschaft errichten (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Auch unter dem neuen Recht ist die Praxis weiterzuführen, dass eine Beistandschaft erst errichtet wird, wenn innert einer Frist von 3 Monaten nach der Geburt keine Anerkennung vorliegt.

Gemeinsame elterliche Sorge:

Nicht miteinander verheiratete Eltern erhalten die gemeinsame elterliche Sorge nicht automatisch. Vielmehr bedarf es hierfür entweder einer gemeinsamen Erklärung gemäss Art. 298a Abs. 2 ZGB oder – wenn sich ein Elternteil weigert diese abzugeben – eines Entscheids des Familiengerichts (Art. 298b und 298c ZGB). Als Inhaber der elterlichen Sorge kommen nur Eltern in Frage, die ein rechtliches Kindesverhältnis begründet haben. Zudem müssen sie volljährig sein, dürfen nicht unter umfassender Beistandschaft stehen und nicht von einem früheren Entzug der elterlichen Sorge betroffen sein (Art. 296 Abs. 3 ZGB, Art. 311 Abs. 3 ZGB). Stellt kein Elternteil den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge, verbleibt die elterliche Sorge alleine bei der Mutter (Art. 298a Abs. 5 ZGB).

Die Eltern müssen in ihrer Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge keine genauen Angaben zur gefundenen Lösung machen. Entsprechend können sie sich auch darauf verständigen, die Fragen der Betreuung, des persönlichen Verkehrs oder des Unterhalts gar nicht verbindlich beantworten zu wollen.

Sind sich die Eltern einig, können sie eine gemeinsame Erklärung beim Zivilstandsamt abgeben, wenn der Vater gleichzeitig das Kind anerkennt. Dies ist vor oder auch nach der Geburt des Kindes möglich (Art. 298a Abs. 1 und 4 ZGB). Die Eltern haben persönlich vor dem Zivilstandsamt zu erscheinen (Art. 18 Abs. 1 lit. b^{bis} ZStV). Gleichzeitig können sie dort die Anrechnung der Erziehungsgutschriften regeln (vgl. vorstehend 7.3). Wird die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge erst nach der Anerkennung des Kindes abgegeben, ist sie an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten (Art. 298a Abs. 1 und 4 ZGB). Die Eltern haben hierzu das entsprechende Formular auszufüllen und eine Kopie ihrer gültigen Pässe oder Identitätskarten sowie einen aktuellen Auszug aus dem Zivilstandsregister des Kindes einzureichen. Auch hier besteht die Möglichkeit gleichzeitig die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu vereinbaren (vgl. nachstehend 7.3.4.). Können sich die Eltern innert drei Monaten nicht über die Regelung der Erziehungsgutschriften einigen, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darüber.

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anrufen (Art. 298b Abs. 1 ZGB). Heisst das Gericht eine Vaterschaftsklage gut, so verfügt es entweder die gemeinsame elterliche Sorge oder – sofern es das Kindeswohl erfordert – belässt die alleinige Sorge der Mutter oder überträgt diese dem Vater (Art. 298c ZGB). Neben dem Sorgerecht regelt das Gericht auch noch die strittigen Nebenpunkte sowie die Erziehungsgutschriften.

Unterhaltsregelung:

Mit der Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft wird auch die Unterhaltspflicht begründet. Nicht miteinander verheiratete Eltern können diese durch einen Vertrag regeln. Kommt keine Einigung darüber zustande, wird der Unterhaltsbeitrag für das Kind im Falle einer Unterhaltsklage (Art. 279 ZGB) durch das Gericht für die Zukunft und für ein Jahr vor der Klageerhebung festgelegt. Die Unterhaltsklage kann zusammen mit der Vaterschaft erhoben werden (Art. 303 Abs. 2 ZPO).

Das neue Recht verlangt, selbst bei getrennt lebenden Eltern, keine konkrete Unterhaltsregelung mehr, was sich spätestens dann nachteilig auf das Kind auswirken kann, wenn sein betreuender Elternteil in finanzielle Schwierigkeiten gerät und öffentliche Sozialhilfe beanspruchen muss. In diesem Fall muss zuerst ein Unterhaltstitel erwirkt werden, was zeitaufwändig ist und sich teilweise als unmöglich erweist. Zumindest bei getrennt lebenden Eltern ist daher dringend auf eine konkrete Unterhaltsvereinbarung sowie deren anschliessende Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinzuwirken. Erst durch diese Genehmigung wird die Unterhaltsvereinbarung auch für das Kind verbindlich (Art. 287 ZGB). Mit der behördlichen Genehmigung wandelt sich die elterliche Vereinbarung zudem von einem provisorischen zu einem definitiven Rechtsöffnungstitel, was die betreibungsamtliche Eintreibung ausstehender Unterhaltsbeiträge vereinfacht und beschleunigt. Auch für die Bevorschussung der Alimente und aus steuerrechtlichen Aspekten bietet eine behördlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung Vorteile. Verträge über den Unterhalt des Kindes setzen zwingend das Bestehen eines Kindesverhältnisses voraus. Zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem Kind gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB einen Beistand bestellen.

(4 und 5) Zeitliche Verzögerung einer einvernehmlichen Regelung

Zeitliche Verzögerungen können etwa wegen aufwändiger Beschaffung von Dokumenten im Ausland entstehen oder in Fällen, in denen die Eltern des Kindes geltend machen, dass sie bald heiraten werden, aber die Eheschliessung sich hinausschiebt. Falls die dreimonatige Frist nicht eingehalten werden kann, aber innert absehbarer Zeit und realistischweise davon auszugehen ist, dass eine einvernehmliche Regelung gefunden wird, hat die Beratungsstelle der Gemeinde der Kindes- und Erwachsenenschutz nach drei Monaten Bericht zu erstatten (Kopie des Berichts geht an die Mutter bzw. Eltern). Darin ist anzugeben, bis wann voraussichtlich eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen sein wird bzw. falls wegen der Eheschliessung darauf verzichtet werden kann.

(3b und 5) Falls die Eltern glaubhaft machen, dass sie eigenständig, allenfalls unter Bezug eines/r Rechtsanwalts/-wältin die Anerkennung der Vaterschaft vor Zivilstandsamt und die vertragliche Regelung des Unterhalts und gegebenenfalls der gemeinsamen elterlichen Sorge innert der vorgesehenen drei Monate in die Wege leiten, hat die Beratungsstelle der Gemeinde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich schriftlichen Bericht zu erstatten (Kopie des Berichts geht an die Mutter bzw. Eltern) und den Fall danach abzuschliessen.

(3c und 5) Scheitern oder Verzicht auf eine einvernehmliche Regelung

Für den Fall, dass die Beratung nicht innert der dreimonatigen Frist zu einer einvernehmlichen Regelung führt oder scheitert, hat die zuständige Beratungsstelle der Gemeinde dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ebenfalls schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Kopie des Berichts geht an die Mutter bzw. Eltern). Darunter fallen auch jene Fälle, in denen die Mutter die Identität des Vaters nicht bekannt gibt (vgl. nachfolgend 7.6.2.). Die Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn aus besonderen Gründen auf eine vertragliche Regelung verzichtet wird (vgl. nachfolgend 7.6.3.).

(5) Schriftlicher Bericht der kommunalen Beratungsstelle

Wird das Kindesverhältnis zum Vater nicht (innert drei Monaten) begründet oder regeln nicht miteinander verheiratete, getrennt lebende Eltern den Unterhalt für das Kind nicht und ist aufgrund der konkreten Verhältnisse absehbar, dass die Interessen des Kindes ohne verbindliche Regelung nicht gewährleistet sind, ist im schriftlichen Bericht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Beistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB) zu beantragen allenfalls mit dem begründeten Antrag, dem Beistand oder der Beiständin die Befugnis zur Unterhaltsklage einzuräumen.

(6) Prüfung einer Beistandschaft

Falls die Eltern sich nicht einigen können, ist durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen, ob eine Beistandschaft für das Kind zu errichten ist, um dessen Ansprüche mittels Klage geltend zu machen. Dies erscheint in der Regel angezeigt, wenn eine Anerkennung des Kindes durch den Vater innert drei Monaten nicht zustande kommt. Eine Beistandschaft kann aber auch bei fehlender Unterhaltsregelung von nicht miteinander zusammen lebenden Eltern angezeigt sein. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. der/die eingesetzte Beistand/Beiständin hat die Jahresfrist ab Geburt des Kindes zu beachten, um entweder doch noch eine Anerkennung vor dem Zivilstandsamt und eine vertragliche Unterhaltsregelung zu erwirken oder aber Klage beim Zivilgericht auf Feststellung des Kindesverhältnisses und betreffend Unterhalt einzureichen. Die 1-jährige Frist ist insofern relevant, als die Mutter in eigenem Namen spätestens vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt eigenständig die Vaterschafts- und Unterhaltsklage zu erheben hat. Ausserdem kann sie die für durch die Schwangerschaft und Geburt notwendig gewordenen Auslagen gemäss Art. 295 ZGB geltend machen. Das betroffene Kind hat eine bedeutend längere Verwirkungsfrist, um in eigenem Namen Klage einzureichen, nämlich bis vor Ablauf eines Jahres seit Erreichen der Volljährigkeit. Allerdings ist zu beachten, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes rückwirkend ebenfalls lediglich ein Jahr vor Klagerhebung und für die Zukunft geltend gemacht werden kann (Art. 263 und Art. 279 ZGB). Die Verfahren zur Kindsanerkennung und zur Unterhaltsregelung sind deshalb unter Beachtung der gesetzlichen Fristen durchzuführen.

(7) Anerkennung vor dem Zivilstandsamt und Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Für die Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge genügt die Bestätigung der Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen, und dass sie sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. Die Eltern haben hierzu das entspre-

chende Formular "Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge" (siehe Anhang bzw. Internetseite Gerichte Kanton Aargau¹⁰) auszufüllen und eine Kopie ihrer gültigen Pässe oder Identitätskarten sowie einen aktuellen Auszug aus dem Personenstandsregister des Kindes einzureichen. Auch hier besteht die Möglichkeit gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abzuschliessen. Können sich die Eltern innert drei Monaten nicht über die Regelung der Erziehungsgutschriften einigen, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darüber.

(8) Prüfung und Genehmigung der Vereinbarung betreffend Unterhalt/Validierung der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge für das nicht eheliche Kind durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Ein Unterhaltsvertrag der Eltern wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB) bzw. zum definitiven Rechtsöffnungstitel. Diese prüft die Zuständigkeit, die Anwendbarkeit der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und den Inhalt des Unterhaltsvertrags (namentlich die Höhe und Fälligkeit der Unterhaltsleistung und der Sozialleistungen, die Dauer, Abstufung und Indexierung der Leistungspflicht, eine allfällige Abänderungsklausel). Die Verweigerung der Genehmigung kann als Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mittels Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Hinsichtlich der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge erfolgt keine Genehmigung. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft lediglich die Gültigkeitsvoraussetzungen (Alter der Eltern, keine umfassende Beistandschaft, rechtliches Kindesverhältnis, kein Entzug der elterlichen Sorge, etc.) und validiert die Erklärung, wenn diese erfüllt sind. Ausserdem überwacht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ob die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sich innert drei Monaten über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften geeinigt haben und regelt diese, falls keine rechtzeitige Einigung vorliegt.

7.6 Weitere Informationen zu speziellen Fragen

7.6.1 Kindsanerkennung beim Zivilstandsamt

- Wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, kann der Vater sein Kind auf dem Zivilstandsamt anerkennen (siehe die entsprechenden Formulare¹¹). Voraussetzung ist, dass der Anerkennende der Vater ist und nicht bereits schon ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann besteht (zum Beispiel aufgrund bestehender Ehe der Kindsmutter). Gleichzeitig können die nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge erklären und die Anrechnung der Erziehungsgutschriften regeln.
- Durch die Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind festgestellt. Das Kind kann vor oder nach der Geburt durch den Vater anerkannt werden.
- Zuständig für die Beurkundung bei Schweizern ist jedes Zivilstandsamt in der Schweiz. Bei Ausländern ist das schweizerische Zivilstandsamt am Geburtsort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort

¹⁰ https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/kinder_jugendliche/elterliche_sorge_2/elterliche_sorge_3.jsp

¹¹ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html>

- des Kindes oder die Behörde am Wohnsitz bzw. Heimatort der Mutter oder des Vaters zuständig (Art. 11 ZStV u. Art. 71 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, IPRG; 7).
- In der Praxis ergeben sich oftmals Schwierigkeiten, um die in der Schweiz gültigen Dokumente von Ausländern für die Anerkennung zu beschaffen und die vorgelegten Dokumente der Herkunftsländer zu prüfen. Die Organisation der gültigen Dokumente bedarf häufig viel Zeit und führt zu Verzögerungen der Kindsanerkennung und somit der Regelung des Unterhalts. Die Beratungsstellen der Gemeinden haben darauf zu achten, dass nach drei Monaten Bericht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstattet wird unter Angabe der Gründe für die zeitliche Verzögerung (4 u. 5).
 - Bezüglich der zur Beurkundung der Anerkennung erforderlichen Dokumente sowie Gebühren/Auslagen erteilt das zuständige Zivilstandsamt Auskunft.
 - Weitere Informationen zur Kindsanerkennung finden sich unter: https://www.ag.ch/de/dvi/persoennesliches_zivilstandswesen/zivilstandsfragen/kindsanerkennung/kindsanerkennung_1.jsp

7.6.2 Beratung von Müttern, welche die Identität des Vaters des Kindes nicht bekannt geben

- Das nicht eheliche Kind hat Anspruch auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater. Entsprechend trägt die Mutter die Verantwortung dafür, dass das Kind zu seinem Vater in ein Kindesverhältnis treten kann; sie ist verpflichtet, die nötigen Angaben über den Vater zu machen.
- Die Beratungsstelle/-person der Gemeinde hat die Mutter zu beraten und darüber aufzuklären, dass die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unentbehrlich ist. Die Mutter ist explizit darauf hinzuweisen, dass es für ein Kind entscheidend ist, seinen Vater zu kennen, um eine Beziehung zu ihm aufzubauen sowie seine Ansprüche auf Unterhalt (inkl. Alimentenbevorschussung), Sozialversicherungsleistungen, Verwandtenunterstützung sowie als Erbe zu erhalten.
- Im Weiteren ist der Mutter zu erläutern, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen ist, falls keine Anerkennung der Vaterschaft und einvernehmliche Regelung betreffend Unterhalt innert dreimonatiger Frist erreicht werden kann. Es ist darzulegen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihrerseits darauf hinwirken wird, die Vaterschaft und den Unterhalt des Kindes zu regeln, und hierfür in der Regel eine/n Beistand/Beiständin einsetzen wird, um die Ansprüche des Kindes, soweit möglich und nötig, gerichtlich einzuklagen (6)
- Falls die Mutter konsequent und eindeutig die Bekanntgabe des Vaters des Kindes verweigert, hat die Beratungsstelle dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen (Kopie des Berichts geht an die Mutter). Es ist zu beachten, dass die Mutter nicht gezwungen werden darf z.B. unter Androhung der Entziehung der Obhut oder der elterlichen Sorge, den Vater bekannt zu geben. Es ist im Falle der Weigerung Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. des eingesetzten Beistands oder der Beiständin, die Mutter zu beraten und weitere Schritte zu unternehmen, um doch noch die Identität des Vaters in Erfahrung zu bringen und gestützt auf die Angaben eine Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltsregelung zu erwirken (5).
- Bleibt es bei der Weigerung der Mutter und kann der Vater auch sonst nicht ermittelt werden, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Geburt des Kindes) die Beistandschaft aufheben. Vor Aufhebung der Beistandschaft orientiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Mutter darüber, welche persönlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen es für ihr Kind hat, wenn sie darauf verzichtet, die Identität des Vaters bekannt zu geben. Die Mutter wird auch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit mit der Kindes und Erwachsenenschutzbehörde Kontakt aufnehmen kann, um die Vaterschaft und den Unterhalt namens ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt doch noch zu regeln. Die Orientierung und der

Verzicht der Mutter sind zu protokollieren oder kann auch mit einer unterzeichneten Verzichtserklärung dokumentiert werden.

- Das Kind kann bis zum Ablauf eines Jahres seit seiner Volljährigkeit die Vaterschaft mittels Klage selbst geltend machen (Art. 263 ZGB) und seine Unterhaltsansprüche jeweils rückwirkend auf ein Jahr seit gerichtlicher Klageeinreichung einfordern (Art. 279 ZGB).

7.6.3 Besonderheiten und Hinweise, welche bei der Beratung und der Ausarbeitung der Verträge zu beachten sind

Allgemeines

- Wenn die Eltern auf die schriftliche Kontaktnahme nicht reagieren, zeigt die Erfahrung, dass es wichtig ist, dass die Beratungsstelle/-person mit ihnen telefoniert und sie zu einem persönlichen Gespräch einlädt. Der persönliche Kontakt erhöht die Erfolgchance für eine Beratung mit dem Ziel, eine Kindsanerkennung durch den Vater vor dem Zivilstandsamt und in der Folge für eine einvernehmliche Regelung des Unterhalts zu erreichen. Soweit Einigkeit und ein Bedürfnis besteht, sind die Eltern auf das Formular für die Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge hinzuweisen¹².
- Vor dem Gespräch sind, wenn immer möglich, alle massgebenden Unterlagen bei den Eltern einzuholen, um bereits anlässlich der Besprechung dem Vater und der Mutter des Kindes einen Unterhaltsvertrag als Vorschlag einer praxistauglichen Einigung unterbreiten und als Basis des Gesprächs vorlegen zu können. Bei der Beratung der nicht miteinander verheirateten Eltern mit Kind ist darauf zu achten, dass immer die Interessen des Kindes im Fokus bleiben und keine Parteinahme zugunsten der Mutter oder des Vaters erfolgt. Den Verträgen mit Unterhaltsregelungen sind folgende Unterlagen beizulegen: eine Aufstellung der Angaben zur Existenzberechnung, wie Miet- oder Hypothekarzins, Krankenkassenbeiträge, Berufsauslagen, Lohnausweise und sonstige Belege betr. Einkommen.
- Es kann sein, dass bereits bestehende Unterhaltsverträge angepasst werden müssen, da sich die Leistungen durch die Geburt eines weiteren Kindes oder auch aus weiteren Gründen anzupassen sind. Für diesen Fall kann auf die Ausführungen in der Mustersammlung zum Adoptions- und Kindesrecht der VBK, heutige KOKES, 4. Auflage, 2005, S. 67 verwiesen werden.

Verzicht auf eine vertragliche Regelung des Unterhalts

Es gibt verschiedene Situationen, in denen eine (einvernehmliche) Regelung des Unterhalts verzichtbar erscheint:

- Eltern sind dem nicht volljährigen Kind gegenüber grundsätzlich voraussetzungslos unterhaltspflichtig. Lebt das Kind nicht unter der Obhut beider Eltern, so hat der nicht Obhut berechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht in Form einer Geldleistung zu erbringen. Nach erfolgter Anerkennung erscheint bei Eltern, welche in einer stabilen Konkubinatsbeziehung mit ihrem Kind leben (gemeinsamer Haushalt als eines der Indizien), sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und ihren Unterhaltsbeitrag leisten, ein Verzicht auf die vertragliche Regelung des Unterhalts vertretbar. Der Verzicht ist zuzulassen, soweit die Interessen des Kindes eindeutig gewahrt sind. Es ist jedoch angezeigt, die Eltern möglichst auf freiwilliger Basis zur vertraglichen Regelung zu motivieren; dies aus der Überlegung, dass eine einvernehmliche angemessene Unterhaltsregelung erfahrungsgemäss schneller und leichter getroffen werden kann, solange die Eltern zusammen leben und die Beziehung intakt ist. Es ist im Interesse des Kindes, dass ein genügend hoher Unterhalt zeitlich möglichst lückenlos abgesichert ist.

¹² vor Zivilstandsamt: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html>
vor der KESB: https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/dokumente_1/formulare_8/formulare_10.jsp

- Falls das Existenzminimum des Elternteils, welcher unterhaltspflichtig ist, nicht gedeckt bzw. nach Abzug der Unterhaltsleistungen nicht mehr gedeckt ist, so ist er von der Unterhaltspflicht (teilweise) befreit. Ist die Dauer der Leistungsunfähigkeit absehbar (z.B. Abschluss einer Ausbildung), so ist der Unterhalt ab diesem Zeitpunkt im Voraus aufgrund der branchenüblichen Verdienstmöglichkeiten festzulegen.
- Es kann ausnahmsweise auch die Konstellation bestehen, dass die Mutter des Kindes gewillt und in der Lage ist, für den Unterhalt des Kindes allein aufzukommen; die Verhältnisse müssen jedoch sehr stabil und gesichert sein, damit dies dem Kindeswohl entspricht und zu verantworten ist. Die Mutter kann jederzeit auf ihren Verzicht zurückkommen und später doch noch eine Unterhaltsregelung für ihr Kind verlangen.
- (3c) In Fällen, in denen die Mutter des Kindes beharrlich die Identität des Vaters nicht bekannt gibt und dieser auch sonst nicht ermittelt werden kann, entfällt eine Regelung des Unterhalts zwangsläufig.

Die Beratungsstelle hat schriftlichen Bericht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erstatten (5). Die Fälle sind danach für die Beratungsstelle der Gemeinde abgeschlossen. Es ist ab diesem Zeitpunkt Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Verfahren fortzusetzen und die notwendigen Schritte einzuleiten, namentlich eine Beistandschaft zu errichten und etwa bei unbekannter Vaterschaft den Verzicht der Mutter betreffend Feststellung des Kindsverhältnisses zum Vater und Unterhaltsregelung zu dokumentieren (Protokoll oder unterzeichnete Verzichtserklärung).

7.7 Anhang: Mustervorlagen bei einvernehmlicher Regelung

Beim Ausfüllen bitte stets die aktuelle Version benutzen. Die Mustervorlagen sind auf der Internetseite Gerichte Kanton Aargau aufgeschaltet:

https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/gemeinden_3/handbuch_abklaerungen/handbuch_abklaerungen_1.jsp

- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge
- Unterhaltsvertrag für das Kind
- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarung über die Kinderbelange nicht miteinander verheirateter Eltern, die in Hausgemeinschaft leben
- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarung über die Kinderbelange nicht miteinander verheirateter Eltern, die nicht in Hausgemeinschaft leben

Der Erklärung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- **Kopie des Passes oder der Identitätskarte beider Eltern**
- **Aktueller Auszug aus dem Personenstandsregister des Kindes**

- Für den Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge wird eine Gebühr von Fr. 80.00 erhoben

- Sollten Sie Fragen über die gemeinsame elterliche Sorge haben, so können Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder bei der für ihre Wohnsitzgemeinde zuständigen Jugend- und Familienberatungsstelle einen Termin für eine Beratung vereinbaren

ANSICHTSEXEMPLAR



Kindes- und Erwachsenenschutz

Unterhaltsvertrag für das Kind

1. **Vorname Name** hat das Kind **Name des Kindes** geb. am beim Zivilstandsamt **Ort** anerkannt.

Er / Sie verpflichtet sich, für **Name des Kindes** einen Unterhaltsbeitrag von Fr. ab Geburt bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens aber bis zur Volljährigkeit des Kindes, zu zahlen,

zahlbar monatlich im Voraus, bis zur Volljährigkeit des Kindes an dessen gesetzliche Vertretung, danach an das volljährige Kind, bzw. an eine von diesem ermächtigte Person.

Variante: **Vorname Name** verpflichtet sich, einen Unterhaltsbeitrag von

Fr. von der Geburt bis zum vollendeten 6. Altersjahr

Fr. vom 7. bis zum vollendeten 12. Altersjahr

Fr. vom 13. Altersjahr bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens bis zur Volljährigkeit zu zahlen,

zahlbar monatlich im Voraus, bis zur Volljährigkeit des Kindes an dessen gesetzliche Vertretung, danach an das volljährige Kind bzw. an eine von diesem ermächtigte Person.

2. Diese Unterhaltsbeiträge basieren auf den folgenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern:

Einkommen der Mutter: (Arbeitspensum %) netto Fr. jährlich ohne Kinderzulagen

Einkommen des Vaters: (Arbeitspensum %) netto Fr. jährlich ohne Kinderzulagen

Vermögen der Mutter: Fr.

Vermögen des Vaters: Fr.

3. **Vorname Name** verpflichtet sich weiter zur Geltendmachung und zusätzlichen Bezahlung gesetzlicher oder vertraglicher Kinder-, Ausbildungs- und/oder Familienzulagen, sofern diese nicht durch die **Vater / Mutter** des Kindes oder eine andere bezugsberechtigte Person bezogen werden.
4. Erhält **der / die** Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge vollumfänglich dem Kind zu zahlen; der in Ziffer 1 vereinbarte Unterhaltsbeitrag vermindert sich in diesem Fall um den Betrag der Leistungen (Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB).
5. Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per mit Punkten. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar , es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

Neuer Unterhaltsbeitrag (aufgerundet auf ganze Franken) =

$$\frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand November } \text{}}{\text{ursprünglicher Indexstand per } \text{} \text{ von } \text{} \text{ Punkten}}$$

6. Bei ausserordentlichen Unterhaltskosten (Ausbildung, Zahnkorrekturen, Sportausübung, Musikunterricht usw.) verständigen sich die Eltern über ihre Beteiligung an dem den ordentlichen Unterhalt übersteigenden Betrag.
7. Bei Konkubinatseltern:
Lebt der Vater im Einverständnis mit der Mutter mit ihr und dem Kind zusammen und entrichtet er angemessene Beiträge an den gemeinsamen Haushalt, so werden die vereinbarten Unterhaltsbeiträge durch diese Leistungen getilgt.
8. Dieser Vertrag wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbindlich.

Ort, Datum

Die gesetzliche Vertretung des Kindes
(Mutter, Beistand/Beiständin):

Ort, Datum

Der Vater oder, wenn er nicht volljährig ist,
oder unter umfassender Beistandschaft steht,
seine gesetzliche Vertretung:

.....

.....

Genehmigungsvermerk der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

ANSICHTSEXEMPLAR



Kindes- und Erwachsenenschutz

KANTON AARGAU

Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Vereinbarung über die Kinderbelange nicht miteinander verheirateter Eltern, die in Hausgemeinschaft leben

1. Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Hiermit erklären wir	Kindsmutter	Kindsvater
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Heimatort	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____
AHV-Nummer	_____	_____
Strasse	_____	_____
PLZ/Wohnort	_____	_____

die elterliche Sorge über unser Kind

Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Heimatort	_____
Staatsangehörigkeit	_____
Wohnsitz	_____

gemeinsam wahrnehmen zu wollen. Weiter erklären wir, dass wir uns über die elterliche Obhut, den persönlichen Verkehr, die Betreuungsanteile und die Kinderunterhaltsbeiträge geeinigt haben.

2. Anrechnung der Erziehungsgutschriften

Die Erziehungsgutschriften sind

- der Kindsmutter dem Kindsvater beiden Eltern je zur Hälfte

anzurechnen.

3. Betreuung und Unterhalt

- 3.1 **Name des Kindes** lebt mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt. Die Betreuung und Erziehung von **Name des Kindes** wird von den Eltern gemeinsam wahrgenommen. Sie verständigen sich über die notwendigen Entscheidungen im Alltag.

Grundsätzlich haben die Eltern, alles was das Kind betrifft, gemeinsam zu regeln. Angelegenheiten die alltäglich (Ernährung, Bekleidung, Kontakt mit Freunden etc.) oder dringlich (z.B.

notfallmässiger Arztbesuch) sind oder wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand erreichbar ist, entscheidet derjenige Elternteil, der das Kind gerade betreut.

3.2 Die Eltern kommen gemeinsam für den Unterhalt des Kindes auf. Sie verständigen sich über den finanziellen Beitrag, den sie leisten unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der getroffenen Aufteilung der Betreuung.

3.3 Bei Konflikten über das Besuchsrecht, den Unterhalt oder Erziehungs- und Betreuungsfragen, welche die Eltern nicht selber lösen können, suchen sie eine geeignete Fachstelle auf.

4. Regelung bei Auflösung des Haushaltes

Die Aufteilung der Betreuung und die Höhe des Unterhalts des Kindes wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse der beiden Eltern im Zeitpunkt einer allfälligen Auflösung des gemeinsamen Haushaltes vereinbart und so gestaltet, dass Name des Kindes weiterhin altersgemäss und nach seinen/ihren Bedürfnissen betreut und erzogen wird.

Für eine vorsorgliche Unterhaltsregelung für den Trennungsfall wird auf das Formular "Unterhalt für das Kind" verwiesen.

Ort/Datum _____

Unterschrift
Kindsmutter _____ Kindsvater _____

Zuständige Kinderschutzhbehörde (Stempel/Unterschrift): _____

Der Erklärung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie des PASSES oder der Identitätskarte beider Eltern
- Aktueller Auszug aus dem Personenstandsregister des Kindes

Sollten Sie Fragen über die gemeinsame elterliche Sorge und deren Nebenfolgen (insbesondere den Unterhalt) haben, so können Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde bzw. deren Beratungsstelle einen Termin für eine Beratung vereinbaren.



Kindes- und Erwachsenenschutz

KANTON AARGAU

Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Vereinbarung über die Kinderbelange nicht miteinander verheirateter Eltern, die nicht in Hausgemeinschaft leben

1. Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Hiermit erklären wir	Kindsmutter	Kindsvater
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Heimatort	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____
AHV-Nummer	_____	_____
Strasse	_____	_____
PLZ/Wohnort	_____	_____

die elterliche Sorge über unser Kind

Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Heimatort	_____
Staatsangehörigkeit	_____
Wohnsitz	_____

gemeinsam wahrnehmen zu wollen. Weiter erklären wir, dass wir uns über die elterliche Obhut, den persönlichen Verkehr, die Betreuungsanteile und die Kinderunterhaltsbeiträge geeinigt haben.

2. Anrechnung der Erziehungsgutschriften

Die Erziehungsgutschriften sind

- der Kindsmutter dem Kindsvater beiden Eltern je zur Hälfte

anzurechnen.

3. Betreuung

- 3.1. Das Kind verbleibt in der Obhut der Mutter/des Vaters und lebt weiterhin mit ihr / ihm in Ort zusammen. Den persönlichen Verkehr mit dem [nicht obhutsberechtigten Elternteil] regeln wir wie folgt:

[Konkrete Regelung des Besuchsrechts]

Variante: Die Obhut kommt beiden Eltern gleichermaßen zu. Die Betreuungsanteile der Mutter umfassen [Regelung], jene des Vaters [Regelung].

- 3.2 Falls der Elternteil, bei dem das Kind lebt, wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend nicht in der Lage ist, die Betreuung des Kindes sicherzustellen, ist der andere Elternteil dafür besorgt.
- 3.3 Grundsätzlich haben wir als Eltern, alles was das Kind betrifft, gemeinsam zu regeln. Angelegenheiten die alltäglich (Ernährung, Bekleidung, Kontakt mit Freunden etc.) oder dringlich (z.B. notfallmässiger Arztbesuch) sind oder wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand erreichbar ist, entscheidet derjenige Elternteil, der das Kind gerade betreut.

4. Unterhalt

- 4.1 Antrag
Die nachfolgende Regelung des Unterhalts ist vom Familiengericht zu genehmigen.
- 4.2 **Vorname Name** verpflichtet sich, für **Name des Kindes** die folgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:
- Fr. von bis zum vollendeten 6. Altersjahr
Fr. vom 7. bis zum vollendeten 12. Altersjahr
Fr. vom 13. Altersjahr bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens bis zur Volljährigkeit zu zahlen,
- zahlbar monatlich im Voraus, bis zur Volljährigkeit des Kindes an dessen gesetzliche Vertretung, danach an das volljährige Kind bzw. an eine von diesem ermächtigte Person.
- 4.3 Diese Unterhaltsbeiträge basieren auf den folgenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern:
- Einkommen der Mutter: (Arbeitspensum: % netto Fr. jährlich ohne Kinderzulagen)
Einkommen des Vaters: (Arbeitspensum: % netto Fr. jährlich ohne Kinderzulagen)
Vermögen der Mutter: Fr.
Vermögen des Vaters: Fr.
- 4.4 **Vorname Name** verpflichtet sich weiter zur Geltendmachung und zusätzlichen Bezahlung gesetzlicher oder vertraglicher Kinder-, Ausbildungs- und/oder Familienzulagen, sofern diese nicht durch den anderen Elternteil oder eine andere bezugsberechtigte Person bezogen werden.
- 4.5 Erhält **der / die** Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge vollumfänglich dem Kind zu zahlen; der in Ziffer 4.2 vereinbarte Unterhaltsbeitrag vermindert sich in diesem Fall um den Betrag der Leistungen (Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB).
- 4.6 Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per mit Punkten. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar , es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

Verteiler:

- Familiengerichte
- Kommunale Abklärungs- und Beratungsdienste (via Familiengerichte)
- DGS, Kantonaler Sozialdienst, Sektion Öffentliche Sozialhilfe
- BKS, Sonderschulung, Heime u. Werkstätten
- BKS, Rechtsdienst, Generalsekretariat
- Verband Aargauer Gemeindesozialdienste
- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
- Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
- Vereinigung Aargauischer Berufsbeiständinnen und -beistände

aktuelle Version publiziert auf:

https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/gemeinden_3/handbuch_abklaerungen/handbuch_abklaerungen_1.jsp